

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

76. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 29. März 2022

Nummer 11

INHALT

Tag		Seite
23. 3. 2022	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes 94000 02	188
23. 3. 2022	Gesetz zur Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen 21064 (neu)	189
23. 3. 2022	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes 20300	191
23. 3. 2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“ und zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes 21065, 21100 01	192
23. 3. 2022	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz 21040	193
23. 3. 2022	Gesetz zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag 22620 (neu), 22620	194
23. 3. 2022	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes 62100 01	201
23. 3. 2022	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetz- buchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission 21130 04	204
23. 3. 2022	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes und Änderung von Verordnungen 28400 01, 28400, 28400 01 11	206
23. 3. 2022	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fach- spezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen 82300, 77210, 77220, 75100, 21064 07, 20411, 22210	218
21. 3. 2022	Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung 20220 01 47	221
22. 3. 2022	Verordnung zur Änderung der Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung 20210	223

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 5,25 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen
Nahverkehrsgesetzes

Vom 23. März 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 9 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 gilt für das Jahr 2022 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Land im Vorgriff auf den von ihm für das Jahr 2022 nach Satz 1 bereitzustellenden Betrag bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2022 einen Betrag in Höhe von 120 000 000 Euro bereitstellt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
2. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Zahl „2023“ die Worte „sowie der Sonderfinanzhilfe für das Jahr 2022 spätestens bis zum 31. März 2024“ sowie nach dem Wort „nachzuweisen“ ein Semikolon und die Worte „für die Sonderfinanzhilfe für das Jahr 2022 kann das Fachministerium einen anderen Zeitpunkt bestimmen, soweit dies erforderlich ist, um dem Land einen fristgerechten Nachweis gegenüber dem Bund zu ermöglichen“ eingefügt.
3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2022“ ersetzt.
 - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden durch die folgenden neuen Sätze 4 bis 9 ersetzt:

„⁴Für Kosten, die für den Zeitraum vom 26. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 entstanden sind, er-

gibt sich die Höhe der den einzelnen Aufgabenträgern insgesamt höchstens zustehenden weiteren Sonderfinanzhilfe aus der Aufteilung des Betrages nach Satz 1 zu zwei Dritteln nach den Flächenanteilen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. ⁵Wird der Betrag nach Satz 1 für Kosten nach Satz 4 nicht vollständig in Anspruch genommen, so ergibt sich die Höhe der den einzelnen Aufgabenträgern für Kosten, die für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 entstanden sind oder entstehen, insgesamt höchstens zustehenden weiteren Sonderfinanzhilfe aus der Aufteilung des verbliebenen Betrages nach Maßgabe des Satzes 4. ⁶Für die Sätze 4 und 5 gilt § 7 Abs. 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass Ausgangspunkte der Berechnungen für den Zeitraum nach Satz 4 der 26. Oktober 2020 und für den Zeitraum nach Satz 5 der 1. Januar 2022 sind. ⁷Ein Anspruch auf weitere Sonderfinanzhilfe besteht nur, soweit beim jeweiligen Aufgabenträger ein tatsächlicher Bedarf für die Finanzierung von Maßnahmen oder Investitionen nach Satz 1 besteht; die Auszahlung erfolgt zunächst vorläufig auf Grundlage der von einem Aufgabenträger jeweils verausgabten Mittel, die das Fachministerium regelmäßig in einem Abstand von längstens drei Monaten abfragt. ⁸Die Aufgabenträger haben dem Land die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen weiteren Sonderfinanzhilfe für Kosten nach Satz 4 bis zum 31. Mai 2022 und für Kosten nach Satz 5 bis zum 31. Mai 2023 nachzuweisen. ⁹Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Hannover, den 23. März 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Verbesserung der flächendeckenden
hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen

Vom 23. März 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gesetzeszweck

¹Dieses Gesetz dient der Verbesserung der flächendeckenden hausärztlichen Versorgung in Niedersachsen. ²Als Teil eines Maßnahmenpakets ergänzt es die übrigen Steuerungsinstrumente zur Eindämmung von prognostizierten Versorgungslücken mit einer bevorzugten Vergabe von Medizinstudienplätzen an Studierwillige, die sich zu einer hausärztlichen Tätigkeit in mangelversorgten Gebieten verpflichten.

§ 2

Zulassung zum Studium der Medizin

(1) ¹Im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März/4. April 2019 (Nds. GVBl. S. 333) sind an den Hochschulen in Niedersachsen, die den Studiengang Medizin anbieten, ab dem Wintersemester 2023/2024 jährlich insgesamt 60 Studienplätze im Studiengang Medizin für Bewerberinnen und Bewerber vorzubehalten, die,

1. sofern ein Auswahlverfahren nach § 5 Abs. 1 durchzuführen ist, von der zuständigen Stelle aufgrund ihrer besonderen fachlichen und persönlichen Eignung zur hausärztlichen Tätigkeit nach Maßgabe des § 5 und der aufgrund des § 6 erlassenen Verordnung ausgewählt worden sind und
2. sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Land gegenüber verpflichtet haben,
 - a) nach Abschluss des Studiums eine Weiterbildung in Niedersachsen zu absolvieren, die nach § 73 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 oder 3 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs — Gesetzliche Krankenversicherung — vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt, und
 - b) nach Abschluss der Weiterbildung eine Tätigkeit als Vertragsärztin oder Vertragsarzt oder als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in der hausärztlichen Versorgung aufzunehmen und für eine Dauer von zehn Jahren an einem Ort auszuüben, für den das Land zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Zusammenwirken mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen einen besonderen öffentlichen Bedarf festgestellt hat.

²Das für die Hochschulen zuständige Ministerium bildet durch Verordnung nach Artikel 12 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung die Vorabquote nach Satz 1 und regelt dabei unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung aller Hochschulen nach Satz 1 die Anzahl der dort jeweils vorzubehaltenden Studienplätze.

(2) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird mit einer Vertragsstrafe nach Maßgabe des § 4 abgesichert.

§ 3

Besonderer öffentlicher Bedarf

Ein besonderer öffentlicher Bedarf im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b besteht, wenn Sachgründe den Schluss nahelegen, dass in den dort genannten Gebieten aktuell oder in den kommenden zwei Jahren eine wohnortnahe hausärzt-

liche Versorgung der Bevölkerung aufgrund bereits bestehender oder zu erwartender Entwicklungen nicht oder nur eingeschränkt sichergestellt werden kann.

§ 4

Vertragsstrafe

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einer Strafzahlung in Höhe von 250 000 Euro, wenn sie einer ihrer Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 schuldhaft nicht oder nicht unverzüglich nachkommen.

(2) ¹Die zuständige Stelle kann auf Antrag

1. bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einen Aufschub gewähren,
2. auf die Strafzahlung gemäß Absatz 1 ganz, teilweise oder zeitweise verzichten und
3. Ratenzahlung gewähren,

wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. ²Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt vor, wenn in der Person der oder des Verpflichteten liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtung unzumutbar erscheinen lassen. ³Sie kann auch vorliegen, soweit und solange die Strafzahlung die Verpflichtete oder den Verpflichteten in wirtschaftliche Exisenznot bringen würde.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Die nach der Verordnung gemäß § 6 zuständige Stelle trifft die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern, falls deren Anzahl die Zahl der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 vorzubehaltenden Studienplätze übersteigt.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren nach Absatz 1 richtet sich nach

1. der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote oder Punktzahl,
2. dem Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studieneignungstests,
3. der Art und Dauer einer einschlägigen Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Studiengang Medizin oder die hausärztliche Tätigkeit Aufschluss geben können, sowie
4. dem Ergebnis strukturierter Auswahlgespräche oder anderer mündlicher Verfahren.

²Dabei ist sicherzustellen, dass keinem der Kriterien ein wesentlich überwiegender Einfluss zukommt.

(3) Die Teilnahme an den strukturierten Auswahlgesprächen oder anderen mündlichen Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird von der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber abhängig gemacht, die durch die Anwendung der Kriterien nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 bestimmt wird.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Das für Gesundheit zuständige Ministerium regelt durch Verordnung das Nähere

1. zu den Anforderungen an die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,

2. zum Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1,
3. zum zeitlichen Umfang der Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b,
4. zur Bedarfsfeststellung gemäß § 3,
5. zum Bewerbungsverfahren und zum Auswahlverfahren gemäß § 5 einschließlich der näheren Gewichtung der Auswahlkriterien sowie
6. zur Bestimmung der zuständigen Stelle.

§ 7

Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag erstmals bis zum 31. Dezember 2025 und sodann alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. März 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Vom 23. März 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 64 werden die folgenden Absätze 3 bis 9 angefügt:

„(3) ¹Die Abgeordneten können an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. ²Die Teilnahme kann insbesondere auf öffentliche Sitzungen beschränkt oder vom Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen abhängig gemacht werden. ³Satz 1 gilt nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vertretung. ⁴Für den Beschluss ist abweichend von § 12 Abs. 2 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich. ⁵Abgeordnete, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. ⁶In einer Sitzung, an der Abgeordnete durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 Satz 2), nach § 66 Abs. 2 vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.

(4) ¹Die Kommune hat im Sitzungsraum die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. ²In öffentlichen Sitzungen müssen die durch die Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Abgeordneten auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. ³Für die Zwecke der Sätze 1 und 2 sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung teilnehmenden Personen auch ohne deren Zustimmung zulässig; Absatz 2 Satz 3 bleibt im Übrigen unberührt.

(5) ¹Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die nach Absatz 4 Satz 1 im Verantwortungsbereich der Kommune liegen, ist die Sitzung von der oder

dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abzubrechen. ²Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Abgeordneten gefassten Beschlusses.

(6) ¹Lässt die Hauptsatzung die Teilnahme per Videokonferenztechnik auch an nicht öffentlichen Sitzungen zu, so haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Abgeordneten sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. ²§ 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Die Hauptsatzung kann auch die Durchführung einer Anhörung (§ 62 Abs. 2) durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik zulassen; für den Beschluss gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend.

(8) Die Regelungen der Absätze 3 bis 7 gelten für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend, soweit in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist.

(9) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2025 über die Erfahrungen mit den Regelungen der Absätze 3 bis 8.“

2. § 111 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Einmalige und wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen zählen nicht zu den anderen Finanzierungsmöglichkeiten.“

3. Dem § 182 Abs. 2 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Im Übrigen gilt für gemäß Satz 1 Nr. 3 durchgeführte Sitzungen § 64 Abs. 3 Sätze 5 und 6 und Abs. 6 entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. März 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes über das
„Sondervermögen zur Förderung von
Krankenhausinvestitionen“ und zur Änderung
des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Vom 23. März 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes
über das „Sondervermögen zur Förderung
von Krankenhausinvestitionen“

§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“ vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), erhält folgende Fassung:

„¹Aus dem Sondervermögen werden im Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe

1. des in § 3 Satz 1 Nr. 7 genannten Betrages, soweit der Bund dem Land die Fördermittel nach § 14 a KHG für die Förderung von Vorhaben nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 KHG zugewiesen hat, höchstens jedoch in Höhe von 10 Prozent des dem Land nach § 14 a Abs. 3 Satz 1 KHG zustehenden Anteils der Fördermittel,
 2. des in § 3 Satz 1 Nr. 6 genannten Betrages sowie
 3. des in § 3 Satz 1 Nr. 5 genannten Betrages, soweit dieser über die Mittel nach Nummer 2 hinaus erforderlich ist, um hinsichtlich der Mittel nach Nummer 1 die Voraussetzung nach § 14 a Abs. 5 Nr. 2 KHG zu erfüllen,
- an den Haushalt abgeliefert.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Katastrophenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt

geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Eintritt des außergewöhnlichen Ereignisses oder des Katastrophenvoralarms darf nur festgestellt werden, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) festgestellt ist, sowie bis zum 15. Juli 2022 für erforderliche Maßnahmen zum Transport, zur Unterbringung, zur Betreuung und zur Versorgung von Kriegsvertriebenen und Flüchtlingen.“

2. § 27 a Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Eintritt der landesweiten Tragweite darf nur festgestellt werden, solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NGöGD festgestellt ist, sowie bis zum 15. Juli 2022 für erforderliche Maßnahmen zum Transport, zur Unterbringung, zur Betreuung und zur Versorgung von Kriegsvertriebenen und Flüchtlingen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 gemäß Artikel 45 Abs. 3 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 23. März 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen
Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

Vom 23. März 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „nach § 38 Abs. 1 bis 3 und 5 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zulässigen Datenübermittlungen“ durch die Worte „Übermittlung von Daten nach § 34 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Sätze 2 bis 4 und Abs. 4 sowie des § 34 a Abs. 1 bis 5 Satz 1 BMG“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „nach § 38 Abs. 1, 2 und 5 Satz 1 BMG zulässigen Datenübermittlungen“ durch die Worte „Übermittlung von Daten nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Sätze 2 bis 4 sowie des § 34 a Abs. 1 bis 5 Satz 1 BMG“ ersetzt sowie nach dem Wort „an“ das Wort „andere“ und nach dem Wort „Bundesdatenschutzgesetzes“ der Klammerzusatz „(BDSG)“ eingefügt.

cc) In Nummer 3 werden die Worte „nach § 34 Abs. 1 BMG zulässigen Datenübermittlungen“ durch die Worte „Übermittlung der Daten nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG“ und die Angabe „des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Angabe „BDSG“ ersetzt sowie die Worte „gemäß § 34 Abs. 2 BMG“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 3 und § 23 a Abs. 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „den §§ 34 und 34 a“ ersetzt.

d) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Betrifft ein Ersuchen um Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Daten, bei denen eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist

oder auf die die Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes anzuwenden sind (§ 53 BMG), so ist für die Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörde nach § 34 Abs. 5 und § 34 a Abs. 5 Satz 2 BMG oder nach den Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes sowie für die etwaige Datenübermittlung ausschließlich die jeweilige Meldebehörde nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuständig.

(5) Bei einem Ersuchen um Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 werden Daten, bei denen eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist oder auf die die Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes anzuwenden sind (§ 53 BMG), nicht übermittelt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

3. § 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ein Widerspruch nach § 50 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 BMG gegen Datenübermittlungen nach § 50 Abs. 2 BMG wirkt auch für Datenübermittlungen nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchst. b; § 50 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 BMG gilt entsprechend.“

4. § 7 wird gestrichen.

5. In § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird im einleitenden Teil die Angabe „38“ durch die Angabe „34, 34 a“ ersetzt.

6. Es wird der folgende neue § 9 eingefügt:

„§ 9

Gebühren

Datenübermittlungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind gebührenpflichtig.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Hannover, den 23. März 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag

Vom 23. März 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 14./27. Dezember 2021 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) ¹Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. ²Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 1. Februar 2023 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. März 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele A n d r e t t a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Zweiter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 (aufgehoben)“.
 - b) Nach der Angabe zu § 99 werden folgende Angaben eingefügt:

„5. Unterabschnitt

Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen
Mediendiensten ermöglichen

§ 99a	Barrierefreiheitsanforderungen, grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen
§ 99b	Konformitätsvermutung, Mitteilungspflichten
§ 99c	Informationspflichten
§ 99d	Verbraucherschutz
§ 99e	Satzungen und Richtlinien, Berichtspflichten“.
 - c) Die Angabe zum VI. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„VI. Abschnitt

Übertragungskapazitäten, Freie Verbreitung“.
 - d) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefasst:
„§103 Freie Verbreitung“.
 - e) Nach der Angabe zu § 111 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 111a Berichtspflichten“.
 - f) Nach der Angabe zu § 121 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 121a Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „sendungsbezogener“ durch das Wort „programmbezogener“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c wird das Wort „sendungsbezogenen“ durch das Wort „programmbezogenen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „gilt dieser Staatsvertrag“ durch das Wort „gelten“ ersetzt und nach dem Wort „Benutzeroberflächen“ die Wörter „die besonderen Bestimmungen des 2. und 3. Unterabschnitts des V. Abschnitts“ eingefügt.
 - c) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Sie übermitteln die Liste an die nach § 111a zuständigen Behörden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Angabe „§ 3 Nr. 24“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 61“ ersetzt, die Wörter „über Telekommunikationsnetze“ gestrichen und die Angabe „§ 3 Nr. 25“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 63“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 15 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte“ durch die Wörter „ein Telemedium, das eine textliche, bildliche oder akustische“ ersetzt und nach dem Wort „Medienplattformen“ das Wort „vermittelt“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 29 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummern 30 und 31 werden angefügt:

„30. ein barrierefreies Angebot ein Angebot, das für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, bei Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel, nach dem jeweiligen Stand der Technik ohne besondere Erschwernis und möglichst ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist,

31. ein Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, ein Telemedium, das genutzt wird, um Fernsehprogramme und fernsehähnliche Telemedien sowie alle bereitgestellten Funktionen, die auf die Umsetzung von Maßnahmen zurückgehen, die getroffen werden, um diese Angebote nach den §§ 7 und 76 zugänglich zu machen, zu ermitteln, auszuwählen, Informationen darüber zu erhalten und diese Angebote anzusehen; einschließlich elektronischer Programmführer.“
4. In § 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und dürfen dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen nicht entgegenstehen.“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes“ durch das Wort „EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes“ ersetzt und werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaat-

ten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1),“ gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2010/13/EU“ und nach dem Wort „getroffenen“ die Wörter „und zukünftigen“ eingefügt sowie der Punkt am Ende durch die Wörter „, die Verbindlichkeit der geplanten Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte (Aktionspläne).“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Verlautbarungen, die entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht verbreitet werden, sind den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten. Landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, den nach § 111a zuständigen Behörden die zur Berichterstattung nach Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 2010/13/EU erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichtete private Fernsehveranstalter, die auf Verlangen die Informationen und Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt zur Verfügung zu stellen haben. Diese leitet die Informationen und Unterlagen an die nach § 111a zuständigen Behörden weiter.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Rundfunkanstalten des Landesrechts“ durch die Wörter „in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Landesmedienanstalt des Landes zur Verfügung zu stellen haben, in dem die Zulassung erteilt wurde oder in dem der Fernsehveranstalter im Sinne des § 54 seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat.“ durch die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt zur Verfügung zu stellen haben.“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 21 wird aufgehoben.
10. In § 29 Abs. 4 werden die Wörter „in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder jährlich zum 1. Januar“ durch die Wörter „in geeigneter Weise“ ersetzt.
11. Dem § 30 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio Dienste anbieten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, finden von den Bestimmungen des 5. Unterabschnitts des V. Abschnitts nur § 99a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 99c Abs. 1 Anwendung.“

12. In § 52 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „sowie entsprechende Bestimmungen des Landesrechts für nicht bundesweit ausgerichtete Rundfunkprogramme bleiben“ ersetzt.
13. Dem § 77 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Vorbereitung der Berichterstattung nach Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 2010/13/EU gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.“
14. Nach § 99 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:

„5. Unterabschnitt

Dienste, die den Zugang
zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen

§ 99a

Barrierefreiheitsanforderungen,
grundlegende Veränderungen
und unverhältnismäßige Belastungen

(1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, gewährleisten den barrierefreien Zugang, gestalten die Auswahl der Angebote barrierefrei aus und unterstützen die barrierefreie Nutzung, sofern es sie nicht nach Maßgabe des Anhangs VI der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) unverhältnismäßig belastet oder es keine wesentliche Änderung des Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung seiner Wesensmerkmale führt. Die Gewährleistung der Barrierefreiheit gemäß Satz 1 umfasst die Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitt III sowie Abschnitt IV Buchst. b der Richtlinie (EU) 2019/882. Das Berufen auf eine unverhältnismäßige Belastung ist ausgeschlossen, wenn Anbieter nichteigene öffentliche oder private Mittel zur Verbesserung der Barrierefreiheit erhalten.

(2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, nehmen eine Beurteilung vor, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Absatz 1 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde.

(3) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, dokumentieren die Beurteilung nach Absatz 2 und bewahren alle einschlägigen Ergebnisse für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, auf. Sie übermitteln der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen eine Kopie der Beurteilung nach Absatz 2.

(4) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, die sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen, nehmen die Beurteilung nach Absatz 2 erneut vor, wenn der Dienst verändert wird oder sie von der zuständigen Landesmedienanstalt dazu aufgefordert werden, mindestens aber alle fünf Jahre.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Kleinstunternehmen gemäß Artikel 3 Nr. 23 der Richtlinie (EU) 2019/882 keine Anwendung.

§ 99b

Konformitätsvermutung, Mitteilungspflichten

(1) Bei Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, wird vermutet, dass sie den Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 sowie

den von den Landesmedienanstalten nach § 99e Abs. 1 erlassenen Satzungen und Richtlinien entsprechen, wenn sie

1. harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder
2. den technischen Spezifikationen im Sinne von Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 oder Teilen davon entsprechen.

(2) Bei Nichtkonformität ergreifen die Anbieter die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen herzustellen. Wenn diese den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügen, unterrichten die Anbieter unverzüglich die zuständige Landesmedienanstalt und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Dienst erbracht wird, darüber. Dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(3) Berufen sich Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, auf eine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung im Sinne des § 99a Abs. 1 Satz 1, übermitteln sie Informationen hierzu an die für die Überprüfung der Konformität der Dienstleistung zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Dienst erbracht wird.

(4) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Medien ermöglichen, erteilen der zuständigen Landesmedienanstalt auf deren Verlangen alle Auskünfte, die erforderlich sind, um die Konformität dieser Dienste mit den Barrierefreiheitsanforderungen nachzuweisen.

§ 99c

Informationspflichten

(1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, haben in barrierefreier Form für die Allgemeinheit in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise anzugeben, wie sie die Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 erfüllen.

(2) Die Angaben enthalten eine allgemeine Beschreibung dieser Dienste, eine Beschreibung und Erläuterung, die zur Nutzung dieser Dienste erforderlich sind, sowie die Angabe der zuständigen Landesmedienanstalt. Die Anbieter bewahren die Informationen so lange auf, wie sie diese Dienste anbieten.

§ 99d

Verbraucherschutz

(1) Ein Verbraucher, der einen Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, wegen einer Verletzung der Anforderungen aus den §§ 99a und 99c nicht oder nur eingeschränkt nutzen kann, kann bei der zuständigen Landesmedienanstalt beantragen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der §§ 99a und 99c sicherzustellen. Die Landesmedienanstalt entscheidet durch Bescheid.

(2) Der Verbraucher hat das Recht, gegen einen solchen Bescheid oder ein Unterlassen Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen.

(3) Der Verbraucher kann einen nach § 15 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Unterlassungsklagengesetzes beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle die Landesmedienanstalten anzurufen oder einen Rechtsbehelf einzulegen.

§ 99e

Satzungen und Richtlinien, Berichtspflichten

(1) Die Landesmedienanstalten können übereinstimmende Satzungen oder Richtlinien zur Durchführung oder Umsetzung delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission, die auf Grund der Richtlinie (EU) 2019/882 ergehen, erlassen.

(2) Zur Berichterstattung nach Artikel 33 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 übermitteln die Landesmedienanstalten den nach § 111a zuständigen Behörden rechtzeitig alle notwendigen Informationen und Unterlagen.“

15. Die Überschrift des VI. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„VI. Abschnitt

Übertragungskapazitäten, Freie Verbreitung“.

16. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 103

Freie Verbreitung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Angeboten“ durch die Wörter „Verbreitung bundesweit empfangbarer Fernsehprogramme“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Weiterverbreitung“ durch das Wort „Verbreitung“ und jeweils das Wort „Angebote“ durch das Wort „Fernsehprogramme“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „Anforderungen des § 3“ die Wörter „, des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und 3“ eingefügt.

17. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Anwendungsbereich der §§ 99a bis 99e nehmen die Landesmedienanstalten die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 23 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 wahr und informieren hierüber die Öffentlichkeit in geeigneter und barrierefreier Form.“

- b) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Satz 1 und 2“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 3“ ersetzt und nach dem Wort „Angebote“ die Wörter „sowie Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen,“ eingefügt.

18. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch die Wörter „mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6,“ ersetzt.

bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Medienplattformen“ die Wörter „, mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6,“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. Aufsicht über bundesweit angebotene Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 99a bis 99d.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Plattformen“ durch das Wort „Medienplattformen“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „, mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs. 6.“ ersetzt.
19. Dem § 109 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die Landesmedienanstalten entwickeln, führen ein und aktualisieren regelmäßig geeignete Verfahren,
1. um die Übereinstimmung der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten zu kontrollieren,
 2. um Beschwerden oder Berichten über diese Dienste nachzugehen, wonach diese den Anforderungen der §§ 99a bis 99d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten nicht entsprechen,
 3. um zu kontrollieren, dass die notwendigen Korrekturmaßnahmen von dem Anbieter durchgeführt worden sind.“
20. In § 111 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
21. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

„§ 111a

Berichtspflichten

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bestimmen durch Beschluss eine oder mehrere Behörden zur Koordinierung rechtsverbindlicher Berichtspflichten gegenüber Stellen der Europäischen Union, zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen im Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages. Die Behörden im Sinne des Satzes 1 arbeiten zur Erfüllung der Berichtspflichten mit den jeweils zuständigen Stellen des Bundes zusammen und übermitteln diesen alle zur Erfüllung der Berichtspflichten erforderlichen Informationen und Unterlagen. Solange keine Behörden nach Satz 1 bestimmt sind, sind die nach § 16 Abs. 2 bestimmten Behörden zuständig.“

22. § 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 seiner Berichtspflicht nicht nachkommt,“
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:

„23a. entgegen § 76 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 seiner Berichtspflicht nicht nachkommt,“
 - bb) Nach Nummer 47 werden folgende Nummern 47a bis 47d eingefügt:

„47a. entgegen § 99a Abs. 1 nicht den barrierefreien Zugang gewährleistet, die Auswahl der Angebote nicht barrierefrei ausgestaltet oder die barrierefreie Nutzung nicht unterstützt, soweit keine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung vorliegt,

47b. entgegen § 99a Abs. 2 keine Beurteilung vornimmt, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde,

- 47c. entgegen § 99a Abs. 3 Satz 1 die Beurteilung nach § 99a Abs. 2 nicht dokumentiert oder die einschlägigen Ergebnisse nicht für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, aufbewahrt,
- 47d. entgegen § 99c Abs. 1 nicht in barrierefreier Form für die Allgemeinheit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise angibt, wie die Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99a Abs. 1 erfüllt werden.“.

23. Nach § 121 wird folgender § 121a eingefügt:

„§ 121a

Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen

(1) Die §§ 99a bis 99d gelten für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, wenn diese Dienste für den Verbraucher nach dem 27. Juni 2025 angeboten oder erbracht werden.

(2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, können bis zum 27. Juni 2030 diese Dienste weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen, die bereits vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienste rechtmäßig eingesetzt wurden. Vor dem 28. Juni 2025 geschlossene Verträge über solche Dienste dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als fünf Jahre ab diesem Datum, unverändert fortbestehen.“

24. In Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 und in Anlage (zu § 33 Abs. 5 Satz 1 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 wird jeweils die Angabe „§ 3 Nr. 24“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 61“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18

Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder“.

3. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchst. l wird wie folgt gefasst:

„l. nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das kei-

ne Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,“.

c) In Nummer 5 werden die Wörter „und Abs. 6“ und „oder Teleshopping“ gestrichen.

d) In Nummer 6 werden die Wörter „Satz 2 und Abs. 6“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

e) In Nummer 7 werden die Wörter „Satz 3 und Abs. 6“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in den Fassungen, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergeben, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 20.12.2021

K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:
München, den 21.12.2021

M. S ö d e r

Für das Land Berlin:
Berlin, den 22.12.2021

F r a n z i s k a G i f f e y

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 22.12.2021

D i e t m a r W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 15.12.2021

B o v e n s c h u l t e

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 15.12.2021

P e t e r T s c h e n t s c h e r

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 27.12.2021

V. B o u f f i e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 21.12.2021

M. S c h w e s i g

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 14.12.2021

S t e p h a n W e i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 17.12.2021

H e n d r i k W ü s t

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 15.12.2021

M a l u D r e y e r

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 21.12.2021

T. H a n s

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 22.12.2021

Michael K r e t s c h m e r

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 21.12.2021

H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 17.12.2021

Daniel G ü n t h e r

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 14.12.2021

Bodo R a m e l o w

**Gesetz
zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes**

Vom 23. März 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchensteuerrahmengesetz in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Erster Abschnitt“ wird gestrichen.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

¹Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im Land Niedersachsen für die Landeskirchen, Diözesen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie für ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. ²Für Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die nachfolgenden Regelungen mit Ausnahme des § 11 Abs. 1 bis 5 entsprechend.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchst. a wird das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt und nach dem Wort „Einkommensteuer“ wird der Klammerzusatz „(Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer)“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 Buchst. a wird das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.

cc) Nummer 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) in einem Prozentsatz der Messbeträge der Grundsteuer oder“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Erhebt eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft von einer kirchenangehörigen Person Kirchensteuer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Kirchgeld nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4, so sind die Kirchensteuer und das Kirchgeld aufeinander anzurechnen. ²Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag (§ 13 a) ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. ³Im Übrigen ist in den Steuerordnungen (Absatz 1) zu bestimmen, inwieweit Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art anzurechnen sind.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

d) Die Absätze 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bezeichnete Kirchensteuer kann von der kirchenangehörigen Person

1. als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer insoweit erhoben werden, als sie Eigentümerin von Grundbesitz im Bezirk ihrer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft ist,

2. als Ortskirchensteuer insoweit erhoben werden, als sie Eigentümerin von Grundbesitz im Bezirk einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes ist, die oder der zu ihrer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft gehört.

(6) Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 bezeichnete Kirchensteuer darf nur von einer kirchenangehörigen Person erhoben werden, die selbst oder deren Ehegatte eigene Einnahmen oder eigenes Vermögen hat.

(7) ¹In Steuerordnungen (Absatz 1) kann bestimmt werden, dass ein Kirchgeld vom Grundbesitz (Absatz 1 Satz 2 Nr. 4) von der kirchenangehörigen Pächterin oder dem kirchenangehörigen Pächter des Grundbesitzes erhoben wird. ²Absatz 5 gilt entsprechend. ³Das Kirchgeld darf von der Pächterin oder dem Pächter nicht erhoben werden, soweit eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft ein solches Kirchgeld oder eine Kirchensteuer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 für den gepachteten Grundbesitz von dessen Eigentümerin oder Eigentümer erhebt.

(8) Bei mehrfachem Wohnsitz oder mehrfachem gewöhnlichem Aufenthalt einer kirchenangehörigen Person darf die Kirchensteuer nicht den Betrag übersteigen, den die kirchenangehörige Person bei Heranziehung an dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte; Absatz 5 und die §§ 12 und 13 bleiben unberührt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Kirchenangehörige, der seinen“ durch die Worte „die kirchenangehörige Person, die ihren“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem

1. die Aufnahme in eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft wirksam geworden ist,
2. der Übertritt von einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft wirksam geworden ist oder
3. der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet worden ist,

jedoch nicht vor Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(3) Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem

1. der Todesfall eingetreten ist,
2. die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist,
3. der Übertritt zu einer anderen steuerberechtigten Religionsgemeinschaft wirksam geworden ist oder
4. der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgegeben worden ist.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband“ durch die Worte „steuerberechtigten Religionsgemeinschaft“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „Der Kirchenangehörige“ durch die Worte „Die kirchenangehörige Person“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Die“ durch die Worte „§ 152 der Abgabenordnung (Verspätungszuschlag) sowie die“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Steuer vom Einkommen und als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die in einem Prozentsatz der Einkommensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) ist nach der Einkommensteuer der kirchenangehörigen Person zu bemessen. ²Bei Einzelveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer ist die in Satz 1 genannte Kirchensteuer nach der Einkommensteuer des betreffenden Ehegatten zu bemessen. ³Bei Zusammenveranlagung von Ehegatten gelten die Absätze 3 bis 5.

(3) Gehören Ehegatten im Fall des Absatzes 2 Satz 3 derselben Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (konfessionsgleiche Ehe), so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer nach der Einkommensteuer beider Ehegatten.

(4) ¹Gehören Ehegatten im Fall des Absatzes 2 Satz 3 verschiedenen Landeskirchen, Diözesen oder anderen Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer für jeden Ehegatten nach der Hälfte der Einkommensteuer beider Ehegatten. ²Erhebt im Fall des Satzes 1 nur die Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft eines der Ehegatten die Kirchensteuer in einem Prozentsatz der Einkommensteuer, so gilt für die Bemessung der Kirchensteuer dieses Ehegatten Absatz 5 entsprechend.

(5) ¹Gehört nur ein Ehegatte im Fall des Absatzes 2 Satz 3 einer steuererhebenden Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten, der auf den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wobei zur Feststellung dieses Anteils die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen ist, die sich bei Anwendung des § 32 a Abs. 1 EStG auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden. ²Für die Ermittlung der Summe der Einkünfte gilt § 51 a Abs. 1 bis 2 a EStG entsprechend. ³Ist in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d Abs. 1 EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, so bleiben die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Berechnung des Satzes 1 unberücksichtigt. ⁴Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist dem kir-

chensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die in einem Prozentsatz der Vermögensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) ist nach der Vermögensteuer der kirchenangehörigen Person zu bemessen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder demselben Kirchengemeindeverband“ durch die Worte „steuerberechtigten Religionsgemeinschaft“ ersetzt.
- c) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die in einem Prozentsatz der Messbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a) ist nach den Grundsteuermessbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz der kirchenangehörigen Person festgesetzt worden sind.“

8. § 7 a erhält folgende Fassung:

„§ 7 a

Bemessung der Kirchensteuer bei nicht ganzjähriger Kirchensteuerpflicht

(1) Beginnt die Kirchensteuerpflicht bei bestehender Einkommensteuerpflicht oder endet sie bei fortbestehender Einkommensteuerpflicht im Laufe des Veranlagungszeitraums, so ist die Kirchensteuer als Steuer vom Einkommen und als besonderes Kirchgeld nach der vollen für diesen Veranlagungszeitraum maßgebenden Bemessungsgrundlage zu berechnen, jedoch nur anteilig mit einem Zwölftel des sich danach ergebenden Kirchensteuerbetrags für jeden Kalendermonat des Bestehens der Kirchensteuerpflicht festzusetzen.

(2) Liegt eine konfessionsgleiche, konfessionsverschiedene oder glaubensverschiedene Ehe im Sinne des § 7 Abs. 3, 4 oder 5 nicht während des gesamten Veranlagungszeitraums vor, so sind die nach § 7 Abs. 3, 4 oder 5 maßgebenden Bemessungsgrundlagen der Festsetzung der Kirchensteuer jeweils anteilig mit einem Zwölftel für jeden Kalendermonat zugrunde zu legen, in dem eine konfessionsgleiche, konfessionsverschiedene oder glaubensverschiedene Ehe im Sinne des § 7 Abs. 3, 4 oder 5 bestanden hat.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder desselben Kirchengemeindeverbandes“ durch das Wort „Religionsgemeinschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Landeskirchen, Diözesen, anderen Religionsgemeinschaften, Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden“ durch die Worte „steuerberechtigten Religionsgemeinschaften“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „des Steuerberechtigten“ durch die Worte „der steuerberechtigten Religionsgemeinschaft“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „bei dem Arbeitnehmer, der“ durch die Worte „bei der Arbeitneh-

merin oder dem Arbeitnehmer, die oder der“ und das Wort „Vomhundertersatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die Arbeitnehmerin oder“ und nach dem Wort „von“ die Worte „ihrem oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bekennnis“ die Worte „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „gewöhnlichen Aufenthalts“ die Worte „der Arbeitnehmerin oder“ und nach dem Wort „Kirchensteuer“ die Worte „dieser Arbeitnehmerin oder“ eingefügt und das Wort „Finanzamt“ wird durch das Wort „Betriebsfinanzamt“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ die Worte „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Erhebung oder Erstattung von Kirchensteuer nach Durchführung des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn

(1) Von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Arbeitslohn aus einer Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2 EStG) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bezogen haben, darf vorbehalt-

lich des Absatzes 2 insoweit Kirchensteuer vom Einkommen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) nicht erhoben werden, als ihnen Kirchensteuer von diesem Arbeitslohn abgezogen worden ist.

(2) ¹Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, denen bei ordnungsmäßiger Vornahme des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn Kirchensteuer nach einem höheren Kirchensteuersatz endgültig abgezogen worden ist, als sie bei Veranlagung zu der Kirchensteuer vom Einkommen an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu entrichten hätten, ist der Unterschiedsbetrag von der Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer erhebenden Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft, der sie angehören oder zuletzt angehört haben, auf Antrag zu erstatten. ²Ist die Kirchensteuer nach einem niedrigeren Kirchensteuersatz abgezogen worden, so kann die Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer erhebende Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft den Unterschiedsbetrag im Wege der Veranlagung selbst nacherheben. ³§ 11 bleibt unberührt.“

13. Die Überschrift „Zweiter Abschnitt“ wird gestrichen.

14. § 16 wird gestrichen.

15. Die Überschrift „Dritter Abschnitt“ wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. März 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs
und zur Niedersächsischen Kinder- und
Jugendkommission

Vom 23. März 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ und die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
3. Nach § 14 wird der folgende neue Fünfte Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

**Schutz von Kindern und Jugendlichen
in Einrichtungen**

§ 15

(1) Eine familienähnliche Betreuungsform der Unterbringung, die fachlich und organisatorisch nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist, ist eine Einrichtung im Sinne des § 45 a SGB VIII, wenn dort

1. zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft familienähnliches Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten konzeptionell verbunden sowie qualitätsgesichert vorgehalten und die Gesamtverantwortung für die Lebensführung der untergebrachten und betreuten Kinder oder Jugendlichen befürsorgend übernommen wird oder
2. untergebrachte und betreute Jugendliche zur Unterstützung bei der sozialen Integration und eigenverantwortlichen Lebensführung intensiv sozialpädagogisch einzelbetreut werden.

(2) Ist eine Einrichtung nach Absatz 1 gegeben, so sollen in der familienähnlichen Betreuungsform keine Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII, keine Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII, keine Leistungen nach § 80 SGB IX oder vergleichbare Hilfen erbracht werden, bei denen Kinder und Jugendliche einer geeigneten Pflegeperson zugeordnet werden.

§ 15 a

¹Soweit eine Einrichtung im Sinne des § 45 a SGB VIII oder eine sonstige Wohnform im Sinne des § 48 a Abs. 1 SGB VIII ohne die dafür nach § 45 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 48 a Abs. 1 SGB VIII, erforderliche Erlaubnis betrieben wird, hat das Landesjugendamt den weiteren Betrieb der Einrichtung oder der sonstigen Wohnform zu untersagen. ²Abweichend von Satz 1 darf von einer Untersagung abgesehen werden, solange und soweit dies unter Beachtung des Schutzauftrages der Jugendhilfe zur Sicherung des Wohls eines Kindes oder einer oder eines Jugendlichen erforderlich ist.

§ 15 b

Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Mindestvoraussetzungen festlegen, die erfüllt sein müssen, damit das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 45 Abs. 2 SGB VIII in Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen gewährleistet ist, deren Betrieb nach § 45 Abs. 1 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 48 a Abs. 1 SGB VIII, einer Erlaubnis bedarf.“

4. Nach § 16 d wird der folgende neue Zehnte Abschnitt eingefügt:

„Zehnter Abschnitt

Ombudsstellen

§ 16 e

(1) ¹Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Ombudsstellen im Sinne des § 9 a SGB VIII juristische Personen, die eine oder mehrere solcher Ombudsstellen einrichten und betreiben. ²Nach Satz 1 gefördert werden insgesamt je eine regionale Ombudsstelle

1. für den Versorgungsbereich 1, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Gifhorn, Goslar, Göttingen, Helmstedt, Northeim, Peine und Wolfenbüttel sowie der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,
2. für den Versorgungsbereich 2, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holz Minden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover,
3. für den Versorgungsbereich 3, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, und
4. für den Versorgungsbereich 4, bestehend aus den Gebieten der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Oldenburg, Osnabrück, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Wilhelmshaven,

sowie eine überregionale Ombudsstelle.

(2) ¹Die Ombudsstellen nach Absatz 1 Satz 2 werden im Sinne des § 9 a SGB VIII tätig und verfolgen in diesem Rahmen bei der Vermittlung in Konflikten insbesondere das Ziel, gemeinsam mit den jungen Menschen und ihren Familien und zu ihrem Wohl und Willen eine Lösung zusammen mit den beteiligten Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu finden. ²Die überregionale Ombudsstelle im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 hat zusätzlich dafür zu sorgen, dass

1. den Ombudsstellen einheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards zur Verfügung stehen, die dem fachlich anerkannten Standard entsprechen,
2. die in den Ombudsstellen tätigen Personen beraten werden, insbesondere in kritischen Fallkonstellationen, und

3. regelmäßig Veranstaltungen für die in den Ombudsstellen tätigen Personen stattfinden, die deren weiterer Qualifizierung und einem landesweiten Erfahrungsaustausch dienen.

(3) ¹Die Förderung als regionale Ombudsstelle setzt voraus, dass die sie betreibende juristische Person ein Konzept vorlegt, wonach gewährleistet ist, dass

1. die Ombudsstelle entsprechend dem fachlich anerkannten Standard, insbesondere unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeitet,
2. in der Ombudsstelle ausschließlich Personen tätig sind, die fachlich geeignet sind, die Aufgabe nach § 9 a SGB VIII in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 wahrzunehmen,
3. eine Teilnahme an Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung und zum landesweiten Erfahrungsaustausch für alle in der Ombudsstelle tätigen Personen verpflichtend vorgesehen ist,
4. für junge Menschen und ihre Familien ein niedrigschwelliger Zugang zu der Ombudsstelle besteht und innerhalb des jeweiligen Versorgungsbereichs mindestens eine Anlaufstelle vor Ort vorgehalten wird und
5. die Ombudsstelle barrierefrei erreichbar ist.

²Für die Förderung als überregionale Ombudsstelle gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. landesweit mindestens eine Anlaufstelle vor Ort vorgehalten wird und
2. das Konzept zusätzlich erkennen lassen muss, wie die Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 umgesetzt werden.

³Wird für mehr Ombudsstellen eine Förderung beantragt, als Bedarf nach Absatz 1 besteht, so wählt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung unter denjenigen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, die Ombudsstellen aus, die ihr Angebot stärker an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien orientieren.

(4) ¹Für die zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots erforderlichen Ombudsstellen nach Absatz 1 haben die sie betreibenden juristischen Personen Anspruch auf Förderung derjenigen Personal- und Sachkosten, die erforderlich sind, um die Aufgaben nach § 9 a SGB VIII in Verbindung mit Absatz 2 zu erfüllen. ²Die Förderung wird auf Antrag längstens für vier Jahre gewährt. ³Das Nähere zur Höhe der Förderung sowie zum

Antrags- und Abrechnungsverfahren bestimmt das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium durch Verordnung.

§ 16 f

(1) ¹Personen, die in einer nach § 16 e geförderten Ombudsstelle tätig sind, sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet. ²Die Pflicht nach Satz 1 besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sind verpflichtet, den nach § 16 e geförderten Ombudsstellen unter Beachtung der für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskunft zu erteilen und zu einer Klärung bestehender Fragestellungen und Konflikte beizutragen.

§ 16 g

¹Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium untersucht bis zum 1. August 2025 die Wirkungen der §§ 16 e und 16 f und berichtet dem Landtag über die Ergebnisse der Untersuchung. ²Bei der Untersuchung ist auch der Frage nachzugehen, ob Anzahl und Ausstattung der geförderten Ombudsstellen weiterhin bedarfsgerecht sind.“

5. Der bisherige Zehnte Abschnitt wird Elfter Abschnitt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

Das Wort „Zwölften“ wird durch das Wort „Neunten“ ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. März 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes
und Änderung von Verordnungen*)

Vom 23. März 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Sechsten Teils werden die Worte „Schiffsabfällen und Ladungsrückständen“ durch die Worte „Abfällen von Schiffen“ ersetzt.
2. Die §§ 31 bis 39 erhalten folgende Fassung:

„§ 31

Anwendungsbereich

(1) Die §§ 32 bis 39 gelten für die Entladung von Abfällen von Schiffen in den niedersächsischen Seehäfen durch Schiffe, die aus Seegebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres kommend die inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland anlaufen, aus diesen auslaufen oder in diesen verkehren.

(2) ¹Die den Vorschriften dieses Teils unterliegenden niedersächsischen Seehäfen werden durch Verordnung des für das Hafenwesen zuständigen Ministeriums bestimmt. ²Als Seehäfen sind die Orte oder geografischen Gebiete zu bestimmen, die so angelegt und ausgestattet sind, dass sie Schiffe im Sinne des § 32 Nr. 1 aufnehmen können.

§ 32

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Vorschriften dieses Teils und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen bezeichnet

1. Schiff: ein seegehendes Wasserfahrzeug jeder Art, das in Seegebieten eingesetzt wird, einschließlich Fischereifahrzeugen, Sportbooten, Tragflügelbooten, Luftkissenfahrzeugen, Tauchfahrzeugen und schwimmenden Geräts;
2. MARPOL-Übereinkommen 73/78: das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973 und das Protokoll zu diesem Übereinkommen von 1978 in der Neufassung der amtlichen deutschen Übersetzung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399, Anlagenband), zuletzt geändert durch die Entschließung MEPC.316(74) (BGBl. II 2021 S. 90), in der jeweils geltenden Fassung;
3. Abfälle von Schiffen: alle Abfälle, die als Schiffsabfälle während des Schiffsbetriebs oder als Ladungsrückstände beim Laden, Löschen oder Reinigen anfallen und die in den Geltungsbereich der Anlagen I, II, IV, V und VI des MARPOL-Übereinkommens 73/78 fallen, sowie passiv gefischte Abfälle, soweit sie jeweils Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind ;

*) Artikel 1 Nrn. 1, 2, 4 bis 7 und Artikel 2 dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. EU Nr. L 151 S. 116).

4. gefährliche Abfälle von Schiffen: Abfälle im Sinne der Nummer 3, soweit sie in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533), in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich bezeichnet sind;
5. Ladungsrückstände: die Reste von Ladungen an Bord, die nach dem Laden und Löschen an Deck oder in den Laderäumen oder Tanks verbleiben, einschließlich beim Laden oder Löschen angefallener Überreste oder Überläufe in feuchtem oder trockenem Zustand oder in Waschwasser enthalten, ausgenommen nach dem Fegen an Deck verbleibender Ladungsstaub oder Staub auf den Außenflächen des Schiffes;
6. passiv gefischte Abfälle: Abfälle, die bei Fischfangtätigkeiten in Netzen gesammelt werden;
7. Hafenauffangeinrichtung: jede feste, schwimmende oder mobile Vorrichtung, die dazu bestimmt und geeignet ist, im Hafen die Dienstleistung des Auffangens von Abfällen von Schiffen zum Zweck der ordnungsgemäßen Entsorgung zu erbringen;
8. Fischereifahrzeug: ein Schiff, das für den Fang von Fischen oder anderen lebenden Meeresressourcen ausgerüstet ist oder hierzu gewerblich genutzt wird;
9. Sportboot: ein Schiff jeder Art mit einer Rumpflänge von mindestens 2,5 m, unabhängig von der Antriebsart, das für Sport- oder Freizeit Zwecke bestimmt ist und nicht für den Handel eingesetzt wird;
10. Traditionsschiff: ein historisches Schiff jeder Art oder sein Nachbau einschließlich eines solchen, mit dem traditionelle Fertigkeiten und Seemannschaft unterstützt und gefördert werden sollen, das oder der insgesamt ein lebendes Kulturdenkmal bildet und nach traditionellen Grundsätzen der Seemannschaft und Technik betrieben wird;
11. Hafen: ein geografisches Gebiet, das vornehmlich dazu dient, Schiffe aufzunehmen, und dementsprechend angelegt und ausgestattet wurde;
12. kleiner Hafen: ein geografisches Gebiet gemäß Nummer 11, das aber nicht durchgehend mit Vertreterinnen oder Vertretern des Hafenbetreibers und der Hafenbehörde besetzt ist oder aufgrund seiner Lage und Größe nur eine geringe Anzahl von Schiffen gleichzeitig aufnehmen kann;
13. ausreichende spezifische Lagerkapazität: das Vorhandensein von genügend Kapazität, um die Abfälle, einschließlich der wahrscheinlich während der Fahrt anfallenden Abfälle, ab dem Zeitpunkt des Auslaufens bis zum Anlaufen des nächsten Hafens in Übereinstimmung mit dem Müllbehandlungsplan des Schiffes oder, sofern ein solcher nicht erforderlich ist, in den dafür geeigneten und bestimmten Vorrichtungen an Bord des Schiffes zu lagern;
14. regelmäßiges Anlaufen eines Hafens: wiederholte Fahrten desselben Schiffes nach einem gleichbleibenden Muster zwischen bestimmten Häfen oder eine Abfolge von Fahrten von und zu demselben Hafen ohne Zwischenstopps;
15. häufiges Anlaufen eines Hafens: das Anlaufen desselben Hafens durch ein Schiff mindestens einmal alle zwei Wochen;

16. Liniendienst: den Verkehr auf der Grundlage einer öffentlich zugänglichen oder geplanten Liste mit Abfahrts- und Ankunftszeiten für bestimmte Häfen oder sich wiederholende Überfahrten, die einen erkennbaren Fahrplan darstellen;
17. Hafentreiber: eine natürliche oder juristische Person, die für den Betrieb des Hafens in seiner Gesamtheit verantwortlich ist und die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsgewalt innehat;
18. Müllbehandlungsplan: das nach den Regeln der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens 73/78 erforderliche Dokument, in dem dargestellt wird, wie mit Abfällen im Sinne dieser Anlage an Bord des Schiffes umgegangen wird.

§ 33

Hafenauffangeinrichtungen

(1) ¹Der Hafentreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass den in den Hafen einlaufenden Schiffen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle von Schiffen zur Verfügung stehen. ²Die Hafenauffangeinrichtungen müssen an die Größe und die geografische Lage des Hafens sowie die Art und die technische Ausstattung der üblicherweise den Hafen anlaufenden Schiffstypen angepasst und geeignet sein, die übliche Art und Menge von Abfällen von Schiffen aufzunehmen, ohne dass das Auslaufen eines Schiffes durch die erforderlichen Formalitäten und das Aufnehmen der Abfälle unnötig verzögert wird. ³Die Hafenauffangeinrichtung muss eine umweltgerechte Bewirtschaftung von Abfällen von Schiffen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften gewährleisten.

(2) Das für das Hafentreiben zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. den Hafentreiber zu verpflichten, Aufzeichnungen darüber zu führen,
 - a) in welchen Fällen von einer Entladung abgesehen wurde,
 - b) welche Arten und Mengen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen entladen wurden,
 - c) in welche Hafenauffangeinrichtungen entladen wurde,
2. den Hafentreiber zu verpflichten, die eingegangenen Voranmeldungen von Abfällen (§ 35 Abs. 1) und die Aufzeichnungen nach Nummer 1 aufzubewahren.

§ 34

Abfallbewirtschaftungspläne für Abfälle von Schiffen, Informationen

(1) ¹Der Hafentreiber ist verpflichtet, einen Plan über die Entladung und Entsorgung der Abfälle von Schiffen (Abfallbewirtschaftungsplan für Abfälle von Schiffen) aufzustellen und diesen Plan durchzuführen. ²Bei der Aufstellung des Plans und bei wesentlichen Änderungen sind der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die am Hafenort niedergelassenen Beauftragten der regelmäßigen gewerblichen Hafennutzer, die Betreiber der Hafenauffangeinrichtungen, die Organisationen, die die Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung umsetzen, und Vertreter der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Anforderungen der §§ 33, 35 und 36 zu beteiligen. ³Wollen Beteiligte eine Stellungnahme abgeben, so haben sie dies innerhalb eines Monats zu tun. ⁴Für den Abfallbewirtschaftungsplan für Abfälle von Schiffen gelten die Anforderungen der **Anlage 1**.

(2) ¹Der Abfallbewirtschaftungsplan und seine Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. ²Der Abfallbewirtschaftungsplan ist zumindest alle fünf Jahre fortzuschreiben. ³Er ist nach wesentlichen Änderungen des Hafentreibs anzupassen.

(3) ¹Der Abfallbewirtschaftungsplan kann für mehrere Häfen derselben geografischen Region unter Einbeziehung jedes der betreffenden Häfen gemeinsam aufgestellt werden (gemeinsamer Abfallbewirtschaftungsplan). ²Im Abfallbewirtschaftungsplan müssen die Angaben nach Anlage 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 für jeden Hafen gesondert ausgewiesen werden. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Hafentreiber hat sicherzustellen, dass allen Hafennutzern und Betreibern der Umschlaganlagen die Informationen in geeigneter Art und Weise leicht zugänglich sind, die in der **Anlage 2** aufgeführt sind. ²Der Hafentreiber erstellt eine Zusammenfassung des Abfallbewirtschaftungsplans und übermittelt diese an die zuständige Behörde. ³Die Zusammenfassung enthält folgende Angaben:

1. Auflistung der Hafenauffanganlagen für die verschiedenen Arten von Abfällen, deren Standorte und Öffnungszeiten,
2. Auflistung der Betreiber dieser Anlagen und deren Ansprechstellen,
3. Kurzbeschreibung der Verfahren für die Übergabe oder Übernahme der Abfälle,
4. Kurzbeschreibung des Kostendeckungssystems.

⁴Die zuständige Behörde übermittelt die Angaben nach Satz 3 auf elektronischem Wege an das Meldesystem der Europäischen Union.

§ 35

Voranmeldung von Abfällen

(1) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder der Schiffsbetreiber hat mindestens 24 Stunden vor Ankunft im Anlaufhafen oder, wenn der Anlaufhafen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, sobald diese Information vorliegt oder bei einer Reisezeit zum Anlaufhafen von weniger als 24 Stunden spätestens bei Verlassen des letzten Hafens über den in Absatz 2 aufgeführten Meldeweg das Formular nach **Anlage 3** wahrheitsgemäß und genau auszufüllen und alle darin enthaltenen Angaben der zuständigen Behörde zu melden.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannte Meldeverpflichtung ist durch die Meldeverantwortliche oder den Meldeverantwortlichen elektronisch über eine bekannt gemachte Eingangsschnittstelle oder direkt in das Datenerfassungsmodul des Zentralen Meldeportals des Bundes (National Single Window — NSW) zu erfüllen. ²Die jeweils gültigen Kontaktdaten des Zentralen Meldeportals und der Eingangsschnittstelle werden durch das für das Verkehrswesen zuständige Bundesministerium im Verkehrsblatt bekannt gemacht.

(3) Die in der Voranmeldung von Abfällen nach Absatz 1 enthaltenen Angaben sind mindestens bis zum nächsten Anlaufhafen und vorzugsweise in elektronischer Form an Bord verfügbar zu halten und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

§ 36

Entladung von Abfällen von Schiffen

(1) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, alle an Bord befindlichen Abfälle von Schiffen ordnungsgemäß vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entladen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann die Schiffsführerin oder der Schiffsführer die Fahrt zum nächsten Anlaufhafen fortsetzen, ohne die Abfälle von Schiffen zu entladen, wenn

1. aus der Voranmeldung von Abfällen nach § 35 Abs. 1 oder aus den Angaben, die an Bord von Schiffen, die nach § 39 Abs. 1 bis 3 der Pflicht zur Voranmeldung nach § 35 Abs. 1 nicht unterliegen, verfügbar sind,

hervorgeht, dass ausreichend spezifische Lagerkapazität für alle bisher angefallenen und für die auf der Fahrt zum nächsten Anlaufhafen voraussichtlich anfallenden Abfälle vorhanden ist, oder

2. das Schiff weniger als 24 Stunden oder bei widrigen Witterungsbedingungen ankert

und im nächsten Anlaufhafen die Entladung der an Bord befindlichen Abfälle von Schiffen gewährleistet ist. ²Die örtlich zuständige Hafenbehörde verständigt im Fall der Fortsetzung der Fahrt ohne Entladung der an Bord befindlichen Abfälle unverzüglich die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafenbehörde.

(3) ¹Nach der Entladung in eine Hafenauffangeinrichtung ist der Betreiber der Hafenauffangeinrichtung verpflichtet, das Formular gemäß **Anlage 4** wahrheitsgemäß und genau auszufüllen und der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer mittels diesem eine Abfallabgabebescheinigung auszustellen und unverzüglich bereitzustellen. ²Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer übermittelt die Angaben aus der Abfallabgabebescheinigung vor dem Auslaufen des Schiffes oder spätestens unverzüglich nach Eingang der Abfallabgabebescheinigung auf elektronischem Wege an das „National Single Window – NSW“. ³Sie oder er ist verpflichtet, die Abfallabgabebescheinigung zwei Jahre an Bord aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

(4) ¹Der Betreiber einer Umschlaganlage ist verpflichtet, alle Ladungsrückstände zu übernehmen, die bei der Restentleerung eines Ladetanks nach Betätigung des Restentleerungssystems oder bei der Restentleerung eines Laderaums nach dessen Ausfegen angefallen sind, sowie alle Ladungsreste, die an Deck des Schiffes nach Beendigung des Umschlags zusammengefasst worden sind. ²Sofern in einer Anlage des MARPOL-Übereinkommens 73/78 ein Auswaschen des Ladetanks oder Laderaums gefordert wird, bevor das Schiff den Hafen verlässt, hat der Betreiber der Umschlaganlage das angefallene Waschwasser zu übernehmen. ³Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Schiffsbetreiber oder seine Vertreterin oder sein Vertreter hat die Entladung von Abfällen von Schiffen, deren Entladung nach § 35 Abs. 1 angemeldet wurde oder die zuständige Behörde nach § 37 Abs. 4 angeordnet hat, dadurch zu unterstützen, dass eine notwendige Beauftragung einer Hafenauffangeinrichtung rechtzeitig erfolgt, um eine unnötige Verzögerung zu vermeiden.

(6) ¹Alle Abfälle müssen getrennt erfasst werden. ²Passiv gefischte Abfälle sind als solche von anderen Abfällen getrennt zu erfassen.

(7) Der Betrieb von Abfallverbrennungsanlagen auf Schiffen ist im Hafen nicht gestattet.

§ 37

Überwachung

(1) ¹Die zuständige Behörde überwacht die Durchführung der Vorschriften über Hafenauffangeinrichtungen und die Entladung von Abfällen von Schiffen sowie die Erhebung des Entgelts und die ordnungsgemäße Umsetzung des Abfallbewirtschaftungsplans im Hafen durch den Hafenbetreiber. ²Im Rahmen der Überwachung sind auch Überprüfungen auf den Schiffen in ausreichender Zahl durchzuführen, mindestens aber auf 15 vom Hundert der Gesamtzahl der Schiffe, die einen niedersächsischen Hafen jährlich anlaufen. ³Die Auswahl der Schiffe für Überprüfungen nach Satz 2 erfolgt nach dem risikobasierten Auswahlmechanismus der Europäischen Union gemäß dem Durchführungsrechtsakt der Kommission im Sinne des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/883. ⁴Die zuständige Behörde kann die Durchführung der Überprüfungen nach Satz 2 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder auf privatrechtliche Unternehmen übertragen, wenn

diese sich ihrer fachlichen Aufsicht unterstellen. ⁵Ihnen stehen bei Ausübung der Überwachungstätigkeit die Befugnisse der zuständigen Behörde zu; sie können ferner aufgrund entsprechender vertraglicher Regelung die für eine Überprüfung vorgesehenen Verwaltungskosten festsetzen und erheben.

(2) ¹Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde sind berechtigt, in Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit nach Absatz 1 Grundstücke, bauliche Anlagen und Schiffe auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. ²Wohnungen sowie Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten dürfen nach Satz 1 nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit betreten werden. ³Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer sowie der Hafenbetreiber haben der zuständigen Behörde zum Zweck der Prüfung, ob sie ihre Verpflichtungen nach diesem Gesetz erfüllt haben, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Nachweise vorzulegen und Einsicht in Unterlagen zu gewähren. ²Neben der zuständigen Behörde ist auch die Polizei berechtigt, Schiffspapiere und Schiffstagenbücher einzusehen sowie die tatsächlich an Bord befindlichen Abfallmengen festzustellen und mit den Angaben in der Meldung nach § 35 Abs. 1 zu vergleichen; die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde, insbesondere diejenigen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2, sowie die Befugnisse der Polizei nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz bleiben unberührt. ³Wer zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) ¹Die zuständige Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 sowie der §§ 33 bis 36, 38 und 39 sicherzustellen. ²Sie kann insbesondere anordnen, dass ein Schiff den Hafen nicht verlässt, bevor die an Bord befindlichen Abfälle von Schiffen gemäß § 36 ordnungsgemäß in eine Hafenauffangeinrichtung entladen worden sind. ³§ 45 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Hat ein Schiff den Hafen verlassen, ohne dass die Schiffsführerin oder der Schiffsführer der Entladungspflicht nach § 36 nachgekommen ist, so hat die zuständige Behörde die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafenbehörde hierüber zu verständigen.

(6) Die zuständige Behörde meldet Informationen zu Überprüfungen nach Absatz 1 Satz 2, einschließlich festgestellter Verstöße und angeordneter Auslaufverbote, unverzüglich an die von der Europäischen Kommission eingerichtete Überprüfungsdatenbank.

§ 38

Kostendeckungssysteme und Entgeltordnung

(1) Der Hafenbetreiber erhebt für jedes in den Hafen einlaufende Schiff vom Reeder, Eigner oder Charterer ein pauschaliertes Entgelt als Beitrag für die Deckung der Kosten der Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen und passiv gefischten Abfällen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) ¹Das pauschalierte Entgelt wird vom Hafenbetreiber auf der Grundlage einer von ihm zu erlassenden Entgeltordnung erhoben. ²Bei der Festlegung der Entgeltsätze können in der Entgeltordnung Schiffstyp, Schiffsgröße, die Erbringung von Diensten für Schiffe außerhalb der normalen Betriebszeiten im Hafen sowie die Gefährlichkeit

der Abfälle berücksichtigt werden. ³Das pauschalierte Entgelt ist so festzusetzen, dass aus seinem Aufkommen von den Aufwendungen nach Absatz 3 Satz 1

1. die indirekten Verwaltungskosten vollständig und
2. die direkten Betriebskosten zu einem Anteil von mindestens 30 vom Hundert, von den in Absatz 3 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 4 genannten Aufwendungen jedoch vollständig,

gedeckt werden. ⁴Die direkten und indirekten Kosten im Sinne des Satzes 3 sind in **Anlage 5** aufgeführt. ⁵Das pauschalierte Entgelt ist so zu bemessen, dass Schiffe nicht davon abgehalten werden, die Hafenauffangeinrichtungen in Anspruch zu nehmen. ⁶Das für das Hafengewesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Anteil nach Satz 3 Nr. 2 durch Verordnung anders zu bestimmen, um nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Häfen, auf die Vermeidung und Verwertung von Abfällen oder auf deren ordnungsgemäße Entsorgung entgegenzuwirken. ⁷Die Entgeltordnung sieht vor, dass

1. das Entgelt nur zum Teil erhoben wird, wenn Bauart, Ausrüstung und Betrieb des Schiffes zeigen, dass das Schiff geringere Abfallmengen erzeugt und seine Abfälle nachhaltig und umweltverträglich bewirtschaftet,
2. auf Grundlage der Art des Handels, für den das Schiff eingesetzt wird, insbesondere wenn das Schiff im Kurzstrecken-Seehandel eingesetzt wird, das Entgelt nur zum Teil erhoben wird,
3. ein Entgelt nicht oder nur zum Teil erhoben wird, wenn die Erhebung aus einem anderen Grund zu einer unbilligen Härte führen würde.

⁸Der Hafenbetreiber hat eine Entscheidung nach Satz 7 mit den maßgeblichen Gründen unverzüglich der Hafenbehörde mitzuteilen.

(3) ¹Das pauschalierte Entgelt umfasst folgende Aufwendungen:

1. anteilige Erstattung der an Dritte gezahlten Entgelte für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen nach den Anlagen I und IV des MARPOL-Übereinkommens 73/78, wobei der zu erstattende Anteil 70 vom Hundert beträgt und von dem für das Hafengewesen zuständigen Ministerium durch Verordnung anders bestimmt werden kann; Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend;
2. Kosten für die Entladung und Entsorgung aller Schiffsabfälle nach Anlage V des MARPOL-Übereinkommens 73/78, soweit diese ihrem Volumen nach die in der Voranmeldung von Abfällen nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 angegebene maximale spezifische Lagerkapazität nicht übersteigen, Schiffsabfälle dieser Art, die gefährliche Abfälle von Schiffen darstellen, jedoch pro Schiff und Jahr nur bis zu einer Freimenge von 2 t, wobei das für das Hafengewesen zuständige Ministerium die Freimenge durch Verordnung anders bestimmen kann; Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend;
3. Kosten für die Entladung und Entsorgung passiv gefischter Abfälle;
4. Kosten für die Entladung und Entsorgung der Kleinmaterialien, die Schiffe im hoheitlichen Einsatz gemäß § 39 Abs. 3 Satz 3 unentgeltlich entladen.

²Die Kosten für die Entladung und Entsorgung, die nicht nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Sätze 3, 4 und 6 aus dem Aufkommen des pauschalierten Entgelts gedeckt werden, werden dem Entgeltschuldner des jeweiligen Schiffes direkt in Rechnung gestellt.

(4) ¹Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr oder das Wirtschaftsjahr des Hafenbetreibers. ²Stellt sich am Ende eines Berechnungszeitraums heraus, dass das Aufkommen der pauschalierten Entgelte von den nach Absatz 2 Sätze 3 bis 6, Absatz 3 Satz 1 zu berücksichtigen-

den Kosten abweicht, so ist der Unterschiedsbetrag spätestens im übernächsten Berechnungszeitraum durch entsprechend höhere oder niedrigere pauschalierte Entgeltsätze auszugleichen.

(5) ¹Das pauschalierte Entgelt wird privatrechtlich erhoben. ²Ist das Land Hafenbetreiber, so kann das für das Hafengewesen zuständige Ministerium durch Verordnung eine Abgabe nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Sätze 2 bis 7 sowie des Absatzes 3 erheben; ergänzend ist das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz anzuwenden. ³Ist eine kommunale Körperschaft Hafenbetreiber, so kann sie eine Abgabe nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Sätze 2 bis 7 sowie des Absatzes 3 durch eine Satzung erheben; ergänzend ist das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz anzuwenden. ⁴In den Entgelten, auch soweit sie hoheitlich erhoben werden, ist eine gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht enthalten; ein entsprechender Betrag wird zusätzlich erhoben.

(6) Die Entgeltordnung und die Berechnungsgrundlage der Entgeltsätze sind den Hafennutzern zugänglich zu machen und auf Verlangen zu erläutern.

§ 39

Ausnahmen und Sonderregelungen

(1) Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Länge von weniger als 45 m sowie Traditionsschiffe und Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 300 sind von der Pflicht zur Voranmeldung von Abfällen nach § 35 Abs. 1 ausgenommen.

(2) ¹Zusätzlich kann die zuständige Behörde auf Antrag ein Schiff von der Pflicht zur Voranmeldung von Abfällen nach § 35 Abs. 1, von der Pflicht zur Entladung von Abfällen nach § 36 Abs. 1 sowie von der Pflicht zur Zahlung eines pauschalierten Entgelts nach § 38 befreien, wenn nachgewiesen wird, dass

1. das Schiff im Liniendienst eingesetzt ist und
2. die Entladung aller an Bord befindlichen Abfälle von Schiffen in einem Hafen, welchen das Schiff im Liniendienst häufig und regelmäßig anläuft, sowie die Zahlung eines mit dem pauschalierten Entgelt nach § 38 vergleichbaren Entgelts sichergestellt sind

und die Befreiung sich nicht abträglich auf die Sicherheit des Seeverkehrs, die Gesundheit, die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord oder die Meeresumwelt auswirkt. ²Die Entladung aller an Bord befindlichen Abfälle sowie die Zahlung eines Entgelts sind im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 sichergestellt, wenn sie durch Vorlage von Verträgen, die die Entladung von Abfällen und die Zahlung eines Entgelts in einem Hafen nach Satz 1 Nr. 2 vorsehen und mit diesem Hafen abgeschlossen sind, oder aber, soweit sie mit einem Entsorgungsunternehmen abgeschlossen sind, von diesem Hafen akzeptiert wurden, und durch Abgabebescheinigungen nachgewiesen werden und in diesem Hafen ausweislich der im Europäischen Meldesystem vorhandenen Angaben geeignete Hafenauffangeinrichtungen vorhanden sind. ³Wird eine Befreiung nach Satz 1 gewährt, so stellt die zuständige Behörde ein Ausnahmezeugnis nach dem Muster in **Anlage 6** aus und bestätigt damit, dass das Schiff die notwendigen Voraussetzungen und Anforderungen für die Befreiung erfüllt. ⁴Die zuständige Behörde übermittelt die Angaben des Ausnahmezeugnisses auf elektronischem Wege an das Meldesystem der Europäischen Union. ⁵§ 36 Abs. 7 bleibt unberührt. ⁶Ungeachtet einer erteilten Befreiung darf ein Schiff die Fahrt zum nächsten Anlaufhafen nicht fortsetzen, wenn nicht eine ausreichende spezifische Lagerkapazität für alle bisher angefallenen und während der beabsichtigten Fahrt des Schiffes bis zum nächsten Anlaufhafen anfallenden Abfälle vorhanden ist. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten für ein Schiff, dem an

mehr als 60 Tagen im Kalenderjahr ein ständiger Liegeplatz in einem niedersächsischen Hafen zugewiesen ist, mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle eines im Linienverkehr angelaufenen Hafens der ständige Liegeplatz tritt.

(3) ¹Die §§ 35 bis 38 gelten nicht für Schiffe, die für Hafendienste (Lotsendienste, Schleppen, Festmachen, Ladungsumschlag, Betankung und Abfallentsorgung) eingesetzt werden, sowie für Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe und andere Schiffe, die zur Wahrnehmung einheitlicher Aufgaben im Einsatz sind. ²Die Hafenauffangeinrichtungen stehen den Schiffen nach Satz 1 zur Entladung von Abfällen von Schiffen sowie für die Entladung von Materialien, die diese Schiffe auf See aufgenommen haben, gegen Entgelt zur Verfügung. ³Für die Entladung von Kleinmengen der auf See aufgenommenen Materialien nach Satz 2 in die Hafenauffangeinrichtungen darf kein Entgelt verlangt werden.

(4) ¹Für kleine nichtgewerbliche Häfen, die selten oder wenig und ausschließlich von Sportbooten angelaufen werden, können die Hafenbetreiber davon absehen, Abfallbewirtschaftungspläne nach § 34 aufzustellen, sofern ihre Hafenauffangeinrichtungen in die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte integriert sind und den Hafennutzern die Informationen über das Verfahren der Abfallentsorgung zugänglich sind. ²Macht ein Hafenbetreiber von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, so meldet die zuständige Hafenbehörde Namen und geografische Koordinaten des Hafens elektronisch an das Meldesystem der Europäischen Union. ³Die örtlich zuständige untere Abfallbehörde ist berechtigt zu prüfen, ob in dem Hafen ausreichende Vorrichtungen zur Abgabe von Abfällen von Schiffen bereitstehen und ob die Hafennutzer über das Verfahren zur Nutzung dieser Vorrichtungen informiert werden.

(5) Die Anforderung nach § 36 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht für kleine Häfen mit unbemannten Einrichtungen oder kleine entlegene Häfen, die die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 2 erfüllen.“

3. In § 42 Abs. 6 werden nach dem Wort „Entscheidungen“ die Worte „und Aufgaben“ eingefügt.
4. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. entgegen § 35 Abs. 1 die Voranmeldung von Abfällen nicht abgibt oder an Bord vorhandene Abfälle in der Voranmeldung nicht aufführt.“
 - b) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden Nummern 6 bis 11.
 - c) In der neuen Nummer 6 werden die Verweisung „§ 35“ durch die Verweisung „§ 36“ und das Wort „Schiffsabfälle“ durch die Worte „Abfälle von Schiffen“ ersetzt.
 - d) In der neuen Nummer 7 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 37 Abs. 2“ ersetzt.
 - e) In der neuen Nummer 8 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.
 - f) In der neuen Nummer 9 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.
 - g) In der neuen Nummer 11 werden die Angabe „Satz 7“ durch die Angabe „Satz 8“ und die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Schiffsabfallbewirtschaftungspläne“ durch die Worte „Abfallbewirtschaftungspläne für Abfälle von Schiffen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Schiffsabfällen und Ladungsrückständen“ durch das Wort „Abfällen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 werden die Worte „Schiffsabfällen und Ladungsrückständen“ durch die Worte „Abfällen von Schiffen“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 4 wird das Wort „Entgeltsystems“ durch das Wort „Kostendeckungssystem“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 7 werden die Worte „Schiffsabfälle und Ladungsrückstände“ durch die Worte „Abfälle von Schiffen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „und der bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen einzuhaltenden Formalitäten“ durch die Worte „sowie der Verfahren und Formalitäten für die Entladung der Abfälle von Schiffen in Hafenauffangeinrichtungen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Worte „des Abfalls“ durch die Worte „der spezifischen Abfallströme“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5 werden die Worte „gesammelten Menge an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen“ durch die Worte „Menge der von Schiffen entladenen Abfälle“ ersetzt.
- dd) In Nummer 6 werden die Worte „der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen“ durch die Worte „für die Entsorgung der einzelnen Abfallströme im Hafen“ ersetzt.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Verfahren für Auffangen, Sammlung, Lagerung, Behandlung und Beseitigung sollen in jeder Hinsicht mit einem Umweltmanagementplan übereinstimmen, der einen fortschreitenden Abbau der Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt ermöglicht. ²Stehen die Verfahren mit der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. EU Nr. L 342 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission vom 19. Dezember 2018 (ABl. EU Nr. L 325 S. 18; 2020 Nr. L 303 S. 24), in der jeweils geltenden Fassung in Einklang, so wird von einer Übereinstimmung ausgegangen.“

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Bezeichnung der Anlage wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- b) In der Überschrift wird das Wort „Hafenbenutzern“ durch das Wort „Hafennutzern und Betreibern von Umschlaganlagen“ ersetzt.
- c) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Hafenbenutzern“ durch die Worte „Hafennutzern und den Betreibern von Umschlaganlagen“ ersetzt.
- d) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Karte“ die Worte „sowie gegebenenfalls deren Öffnungszeiten“ eingefügt.
- e) In Nummer 3 werden die Worte „die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände“ durch die Worte „eine Auflistung von Abfällen von Schiffen“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 wird das Wort „Entgeltsystem“ durch die Worte „Kostendeckungssystem, gegebenenfalls einschließlich der Abfallbewirtschaftungssysteme und -fonds nach Anlage 5“ ersetzt.

7. Es werden die folgenden Anlagen 3 bis 6 angefügt:

Anmeldeformular für die Entladung von Abfällen in Hafenauffangeinrichtungen

Hinweis: Für die Anmeldung darf auch ein Formular gleichen Inhalts in englischer Sprache verwendet werden.

Mitteilung über die Entladung von Abfällen im Hafen: _____

Dieses Formular sollte gemeinsam mit dem entsprechenden gemäß MARPOL-Übereinkommen erforderlichen Öltagebuch, Ladungstagebuch, Mülltagebuch oder Müllbehandlungsplan an Bord des Schiffes mitgeführt werden.

1. Angaben zum Schiff

Name des Schiffes:		Reeder oder Betreiber:	
IMO-Nummer:		Unterscheidungssignal:	
		MMSI-Nummer (Maritime Mobile Service Identity number — Kennnummer des mobilen Seefunkdienstes):	
Bruttoreaumzahl:		Flaggenstaat:	
Schiffstyp:			
<input type="checkbox"/> Öltankschiff	<input type="checkbox"/> Chemikalientankschiff	<input type="checkbox"/> Massengutschiff	<input type="checkbox"/> Containerschiff
<input type="checkbox"/> sonstiges Frachtschiff	<input type="checkbox"/> Fahrgastschiff	<input type="checkbox"/> RoRo-Frachtschiff	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben)

2. Angaben zu Häfen und Route

Ort und Bezeichnung des Terminals:	Letzter Hafen, in dem Abfälle entladen wurden:
Anlaufdatum und -zeit:	Datum der letzten Entladung:
Auslaufdatum und -zeit:	Nächster Entladehafen:
Letzter Hafen und Staat:	Person, die dieses Formular vorlegt (falls andere Person als die Kapitänin oder der Kapitän):
Nächster Hafen und Staat (sofern bekannt):	

3. Art und Menge der Abfälle und Lagerkapazität

Art	Zu entladender Abfall (m ³)	Maximale Lagerkapazität (m ³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m ³)
Anlage I MARPOL-Übereinkommen — Öl					
Ölhaltiges Bilgenwasser					
Ölhaltige Rückstände (Schlamm)					
Ölhaltiges Tankwaschwasser					
Schmutziges Ballastwasser					
Ablagerungen und Schlämme aus der Tankreinigung					
Sonstiges (bitte angeben)					
Anlage II MARPOL-Übereinkommen — schädliche flüssige Stoffe (NLS)¹⁾					
Stoff der Gruppe X					
Stoff der Gruppe Y					
Stoff der Gruppe Z					
OS — Sonstige Stoffe					
Anlage IV MARPOL-Übereinkommen — Schiffsabwasser					
Anlage V MARPOL-Übereinkommen — Schiffsmüll					
A. Kunststoff					
B. Lebensmittelabfälle					
C. Haushaltsabfälle (z. B. Papier, Glas, Metall,)					
D. Speiseöl					
E. Asche aus Verbrennungsanlagen					
F. Betriebsabfälle (z. B. Filter- und Aufsaugmaterial)					
G. Tierkörper					
H. Fischfanggeräte					
I. Elektro- und Elektronik-Altgeräte					
J. Ladungsrückstände ²⁾ nicht schädlich für die Meeresumwelt (nicht-HME)					
K. Ladungsrückstände ²⁾ schädlich für die Meeresumwelt (HME)					
Anlage VI MARPOL-Übereinkommen — Luftverunreinigung durch Schiffe					
Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen und Ausrüstungsgegenstände, die solche Stoffe enthalten ³⁾					
Rückstände aus Abgasreinigungssystemen					
Andere Abfälle, die nicht unter das MARPOL-Übereinkommen fallen					
Passiv gefischte Abfälle					

Anmerkungen:

1. Diese Angaben werden für die Zwecke der Hafenstaatkontrolle und andere Überprüfungen verwendet.
2. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/883 in Verbindung mit § 39 des Niedersächsischen Abfallgesetzes eine Ausnahme gewährt.

¹⁾ Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für den betreffenden schädlichen flüssigen Stoff.

²⁾ Schätzwerte sind zulässig; Angabe der offiziellen Versandbezeichnung für das feste Massengut.

³⁾ Emissionen im Zuge der normalen Instandhaltungsarbeiten an Bord.

**Abfallabgabebescheinigung für die Entladung
von Abfällen von Schiffen in Hafenauffangeinrichtungen**

Hinweis: Für die Abfallabgabebescheinigung darf auch ein mit der zuständigen Behörde abgestimmtes Formular vergleichbaren Inhalts in englischer Sprache verwendet werden.

Dieses Formular ist gemeinsam mit dem entsprechenden gemäß MARPOL-Übereinkommen erforderlichen Öltagebuch, Ladungstagebuch, Mülltagebuch oder Müllbehandlungsplan an Bord des Schiffes mitzuführen.

1. Angaben zur Hafenauffangeinrichtung und zum Hafen

Hafen/Bezeichnung des Terminals	
Betreiber der Hafenauffangeinrichtung	
Betreiber der Behandlungsanlage - falls abweichend	
Datum und Uhrzeit der Entladung von:	bis:

2. Angaben zum Schiff

Name des Schiffes:		Reeder oder Betreiber:	
IMO-Nummer:		Unterscheidungssignal:	
		MMSI-Nummer (Maritime Mobile Service Identity number — Kennnummer des mobilen Seefunkdienstes):	
Bruttoreaumzahl:		Flaggenstaat:	
Schiffstyp:			
<input type="checkbox"/> Öltankschiff	<input type="checkbox"/> Chemikalien-tankschiff	<input type="checkbox"/> Massengutschiff	<input type="checkbox"/> Containerschiff
<input type="checkbox"/> sonstiges Frachtschiff	<input type="checkbox"/> Fahrgastschiff	<input type="checkbox"/> RoRo-Frachtschiff	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte angeben)

**Direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb
und der Verwaltung von Hafenauffangeinrichtungen**

Direkte Kosten	Indirekte Kosten	Nettoeinnahmen
<p>Direkte Betriebskosten, die sich aus der tatsächlichen Entladung der Abfälle von Schiffen ergeben, einschließlich der nachstehend aufgeführten Kostenpunkte.</p>	<p>Indirekte Verwaltungskosten, die sich aus der Verwaltung des Systems im Hafen ergeben, einschließlich der nachstehend aufgeführten Kostenpunkte.</p>	<p>Nettoeinnahmen aus Abfallbewirtschaftungssystemen und verfügbare nationale/regionale Fördermittel, einschließlich der nachstehend aufgeführten Einnahmemente.</p>
<ul style="list-style-type: none"> — Bereitstellung der Infrastruktur für Hafenauffangeinrichtungen, einschließlich Container, Tanks, Bearbeitungswerkzeuge, Lastkähne, Lastkraftwagen, Auffanganlagen, Anlagen zur Abfallbehandlung; 	<ul style="list-style-type: none"> — Ausarbeitung und Genehmigung des Abfallbewirtschaftungsplans, einschließlich der Prüfung und Umsetzung dieses Plans; — Aktualisierung des Abfallbewirtschaftungsplans, einschließlich Personalkosten und Beratungskosten, sofern zutreffend; — Organisation der Konsultationsverfahren für die (Neu-)Bewertung des Abfallbewirtschaftungsplans; 	
<ul style="list-style-type: none"> — Konzessionen aufgrund von Leasingverträgen für das Gelände, falls zutreffend, oder für die Anmietung der für den Betrieb der Hafenauffangeinrichtungen erforderlichen Ausrüstung; — Kosten für den eigentlichen Betrieb der Hafenauffangeinrichtungen: Sammlung von Abfällen von Schiffen, Transport der Abfälle von den Hafenauffangeinrichtungen zur endgültigen Entsorgung, Instandhaltung und Reinigung von Hafenauffangeinrichtungen, Personalkosten, einschließlich Überstunden, Bereitstellung von Strom, Abfallanalyse und Versicherungen; — Vorbereitung für Wiederverwendung, Recycling oder Beseitigung der Abfälle von Schiffen, einschließlich der getrennten Sammlung von Abfällen; — Verwaltung: Rechnungsstellung, Ausstellung von Abfallabgabebescheinigungen für das Schiff, Meldungen. 	<ul style="list-style-type: none"> — Verwaltung der Systeme für die Anmeldung und die Kostendeckung, einschließlich der Anwendung ermäßigter Gebühren für umweltfreundliche Schiffe, Bereitstellung von IT-Systemen in den Häfen, statistische Analyse und die damit verbundenen Personalkosten; — Organisation von Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Bereitstellung von Hafenauffangeinrichtungen, Ausstellung der erforderlichen Genehmigungen für die Bereitstellung von Hafenauffangeinrichtungen; — Verbreitung von Informationen an Hafennutzer durch Verteilung von Faltblättern, Anbringen von Schildern und Aushängen im Hafen oder Veröffentlichung von Informationen auf der Website des Hafens und elektronische Übermittlung der Informationen gemäß § 34; <p>Verwaltung von Abfallbewirtschaftungssystemen: Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung, Recycling sowie Beantragung und Einsatz von Mitteln aus nationalen/regionalen Fonds.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sonstige Verwaltungskosten: Kosten der Überwachung und elektronischen Übermittlung von Ausnahmen gemäß § 39. 	<ul style="list-style-type: none"> — Nettoeinnahmen aufgrund von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung; — sonstige Nettoeinnahmen aus der Abfallbewirtschaftung, etwa aus Recyclingsystemen; — Finanzierung im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF); — sonstige für Häfen zur Abfallbewirtschaftung und für die Fischerei verfügbare Finanzmittel oder Beihilfen.

**Muster — Ausnahmezeugnis
gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/883**

Name des Schiffes
(Name des Schiffes einfügen)

Unterscheidungssignal
(IMO-Nummer einfügen)

Flaggenstaat
(Flaggenstaat einfügen)

Das Schiff läuft im Liniendienst häufig und regelmäßig gemäß einem Fahrplan oder einer festgelegten Route folgende Häfen an:

Diese Häfen werden mindestens einmal alle zwei Wochen angelaufen.

Das Schiff hat in folgendem Hafen seinen ständigen Liegeplatz:

zu dem es zwischen den Einsätzen regelmäßig zurückkehrt und läuft folgende Häfen regelmäßig an:

Der Betreiber des Schiffes hat mit folgendem Hafen oder Entsorgungsunternehmen eine Vereinbarung zur Entladung aller Abfälle und zur Übernahme der damit verbundenen Kosten getroffen:

Das Schiff ist daher gemäß § 39 des Niedersächsischen Abfallgesetzes

- von der Verpflichtung zur Anmeldung von Abfällen
- von der obligatorischen Entladung von Abfällen von Schiffen
- von der Verpflichtung zur Entrichtung von Entsorgungsgebühren

in folgenden Häfen befreit:

Unbeschadet der Befreiung kann die zuständige Behörde des jeweiligen Anlaufhafens die Abgabe von Abfällen im betreffenden Hafen kostenpflichtig anordnen, wenn Abfälle außerhalb der vorgesehenen Lagerräume gelagert werden oder wenn keine ausreichende Lagerkapazität vorhanden ist.

Dieses Zeugnis gilt bis zum [Datum einfügen — *Geltungsdauer 1 Jahr*]. Es wird widerrufen, wenn sich die Gründe für die Erteilung dieses Ausnahmezeugnisses vor diesem Datum ändern.

.....
Ort, Datum

.....
Name, Funktion“.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Abfallgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen

Die Verordnung über die Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen vom 4. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 460), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden das Wort „Meldungen“ durch das Wort „Vorankündigungen“ und die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.

2. In § 3 Nr. 3 werden das Wort „Meldung“ durch das Wort „Vorankündigung“ und die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 35“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts

In § 4 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts vom 18. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 151), werden die Worte „Schiffsabfallbewirtschaftungspläne nach § 34 Abs. 4“ durch die Worte „Abfallbewirtschaftungspläne für Abfälle von Schiffen nach § 34 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. März 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes
und weiterer fachspezifischer Regelungen
zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
in Niedersachsen

Vom 23. März 2022

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien oder elektronischen Dokumenten vorzulegen.“
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz, nach § 22 des Niedersächsischen Justizgesetzes oder nach einer entsprechenden Rechtsvorschrift zum Dolmetschen allgemein beeidigt oder zum Übersetzen ermächtigt worden ist.“
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Antragstellerin oder den Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen.“
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „Antragstellerinnen oder Antragsteller“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder dem Antragsteller“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Antragstellerin oder des Antragstellers“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 werden jeweils die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Antragstellerin oder dem Antragsteller“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder des Antragstellers“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien oder elektronischen Dokumenten vorzulegen.“
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz, nach § 22 des Niedersächsischen Justizgesetzes oder nach einer entsprechenden Rechtsvorschrift zum Dolmetschen allgemein beeidigt oder zum Übersetzen ermächtigt worden ist.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder den Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die zuständige Stelle die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen. ²Soweit die Unterlagen in einem Staat nach Absatz 4 Satz 2 ausgestellt oder anerkannt wurden und soweit unbedingt geboten, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des jeweiligen Staates wenden und die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen.“
 - bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Maßnahmen nach Satz 2 hemmen nicht den Lauf der Fristen nach § 13 Abs. 3.“
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden die Worte „Antragstellerinnen oder Antragsteller“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 ergeht die Entscheidung durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder dem Antragsteller“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Personen“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „und 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Für Personen, die als Lehrkraft an einer Schule in Niedersachsen tätig werden wollen und die Voraussetzungen für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis offensichtlich nicht erfüllen, ist zuständige Stelle das Kultusministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.“
10. § 13 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „einer oder einem“ gestrichen, die Worte „ihres oder seines“ durch das Wort „eines“ ersetzt und die Worte „ihr oder ihm“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
- d) Der neue Absatz 5 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) in den Fällen des Absatzes 3, soweit die Zuständigkeit nicht durch Bundesrecht bestimmt ist, die Behörde, die die mit Gründen versehene Gerichtsentscheidung erhält.“
11. § 13 c Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Liegen die Voraussetzungen des Artikels 4 f Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG vor, so informiert die zuständige Stelle die antragstellende Person über die Möglichkeit des partiellen Zugangs zu einer landesrechtlich reglementierten Berufstätigkeit und gewährt diesen auf Antrag.“
12. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt, die Worte „oder ihm“ gestrichen und die Worte „Antragstellerin oder des Antragstellers“ durch die Worte „antragstellenden Person“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
13. Nach § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:
- „§ 14 a
Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81 a
des Aufenthaltsgesetzes
- (1) ¹Im Fall des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 4 oder § 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. ²Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben hat. ³Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG.

(2) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der antragstellenden Person innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach § 5 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist nach Satz 1 auch mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. ⁵Der Schriftwechsel erfolgt über die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG.

(3) ¹Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. ⁵Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG an die Arbeitgeber als Bevollmächtigte der antragstellenden Personen.

(4) ¹In den Fällen des § 5 Abs. 4 und 5 sowie des § 12 Abs. 4 und 5 Satz 1 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. ²In den Fällen des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort der antragstellenden Person, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,“.
- bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheit im Verfahren,“.
- cc) In Nummer 4 werden die Worte „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9), in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Datensatznummer.“

- c) In Absatz 6 Nr. 2 werden die Worte „Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Worte „Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

16. § 18 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

In § 3 des Niedersächsischen Architektengesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 739), wird die Angabe „13 b Abs. 3 bis 7 und der §§ 15 a, 17 und 18“ durch die Angabe „13 b Abs. 3 bis 6 und der §§ 15 a und 17“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

In § 4 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 891), wird die Angabe „13 b Abs. 3 bis 7 und der §§ 15 a, 17 und 18“ durch die Angabe „13 b Abs. 3 bis 6 und der §§ 15 a und 17“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Markscheidergesetzes

Das Niedersächsische Markscheidergesetz vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 478), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 und 5 werden jeweils die Worte „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „antragstellende Person“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „in Form von Kopien oder elektronischen Dokumenten“ eingefügt.

c) Die Sätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„⁴Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann das Landesamt die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere Unterlagen vorzulegen. ⁵Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden und soweit unbedingt geboten, kann sich das Landesamt an die zuständige Stelle des jeweiligen Staates wenden und die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁶Die Maßnahmen nach Satz 5 hemmen nicht den Lauf der Fristen nach § 5 Abs. 1.“

Artikel 5

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

In § 35 Abs. 3 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 891), wird die Angabe „14, 15 a, 17 und 18“ durch die Angabe „14 a, 15 a und 17“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

In § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), wird die Angabe „15 a, 17 und 18“ durch die Angabe „15 a und 17“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

In § 7 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 54, 156), werden nach der Angabe „13 c“ ein Komma und die Angabe „14 a“ eingefügt.

Artikel 8

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb sowie Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Hannover, den 23. März 2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Verordnung
zur Änderung der Baugebührenordnung**

Vom 21. März 2022

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) der Baugebührenordnung vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2021 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 Buchst. a und b wird jeweils in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.2 Buchst. a und b wird jeweils in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „75“ durch die Zahl „115“ ersetzt.
 - c) Die Anmerkungen zu den Nummern 1.1 und 1.2 werden wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Auf die Gebühr ist die Gebühr für die Erteilung eines Bauvorbescheids nach Nummer 1.14 bis zu 80 Prozent anzurechnen, wenn der Prüfaufwand durch die Erteilung eines Bauvorbescheids vermindert ist; die Mindestgebühr darf nicht unterschritten werden.“
 - bb) In Buchstabe g wird die Angabe „1.16“ durch die Angabe „1.18“ ersetzt.
 - d) In Nummer 1.3.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
 - e) In Nummer 1.3.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „11“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
 - f) In Nummer 1.3.3 erhält der Text in der Spalte „Gebühr in Euro“ folgende Fassung:

„170
zuzüglich 5,70 Euro je Quadratmeter der 10 m² übersteigenden Fläche“.
 - g) In Nummer 1.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „60 bis 1 080“ durch die Angabe „90 bis 1 650“ ersetzt.
 - h) In Nummer 1.5 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „60 bis 1 620“ durch die Angabe „90 bis 2 470“ ersetzt.
 - i) In Nummer 1.7 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „60 und höchstens 1 000“ durch die Zahl „93“ ersetzt.
 - j) In Nummer 1.8 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „250 und höchstens 8 000“ durch die Zahl „280“ ersetzt.
 - k) In Nummer 1.9 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „60 und höchstens 6 000“ durch die Zahl „93“ ersetzt.
 - l) In Nummer 1.10 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „60 bis 810“ durch die Angabe „90 bis 1 240“ ersetzt.
 - m) In Nummer 1.11 wird in der Spalte „Gegenstand“ im Klammerzusatz nach der Angabe „§ 71“ die Angabe

„Abs. 1“ eingefügt und in der Spalte „Gebühr in Euro“ wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.

- n) In Nummer 1.12 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „60 bis 1 620“ durch die Angabe „90 bis 2 470“ ersetzt.
- o) In Nummer 1.13 wird in der Spalte „Gegenstand“ im Klammerzusatz nach der Angabe „§ 71“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt und in der Spalte „Gebühr in Euro“ wird die Angabe „60 bis 810“ durch die Angabe „90 bis 1 240“ ersetzt.
- p) Die Nummern 1.14 und 1.15 erhalten folgende Fassung:

„1.14 Erteilung eines Bauvorbescheids (§ 73 Abs. 1 NBauO)	
1.14.1 bei Baumaßnahmen nach den Nummern 1.1, 1.2 und 1.18, wenn die Gebühr mit verhältnismäßigem Aufwand nach dem Rohbau- oder Herstellungswert ermittelbar ist	bis zu 90 Prozent der Gebühr nach Nummer 1.1, 1.2 oder 1.18, jedoch mindestens 90
1.14.2 im Übrigen	nach Zeitaufwand
1.15 Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids (§ 71 Abs. 1 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Satz 2 NBauO)	
1.15.1 Gebühr für die Erteilung des Bauvorbescheids wurde nach Nummer 1.14.1 festgesetzt	20 Prozent der Gebühr nach 1.14.1, jedoch mindestens 90
1.15.2 Gebühr für die Erteilung des Bauvorbescheids wurde nach Nummer 1.14.2 festgesetzt	nach Zeitaufwand“.
- q) Es werden die folgenden neuen Nummern 1.16 und 1.17 eingefügt:

„1.16 Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung für eine Tierhaltungsanlage nach § 71 Abs. 2 Satz 2 NBauO	nach Zeitaufwand
1.17 Feststellung des Erlöschens oder des Fortbestehens einer Baugenehmigung für eine Tierhaltungsanlage nach § 71 Abs. 2 Satz 4 NBauO	nach Zeitaufwand“.
- r) Die bisherige Nummer 1.16 wird Nummer 1.18 und wie folgt geändert:

In der Spalte „Gebühr in Euro“ wird die Angabe „8,5, 8,6“ durch die Angabe „8,6, 8,7“ ersetzt.

- s) Die bisherige Nummer 1.17 wird Nummer 1.19 und wie folgt geändert:
In der Spalte „Gebühr in Euro“ wird die Angabe „1.16“ durch die Angabe „1.18“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „60 und höchstens 1 000“ durch die Zahl „93“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.4 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „250 und höchstens 8 000“ durch die Zahl „280“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.5 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „60 bis 810“ durch die Angabe „90 bis 1 240“ ersetzt.
- e) In Nummer 2.6 wird in der Spalte „Gegenstand“ im Klammerzusatz nach der Angabe „§ 71“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt und in der Spalte „Gebühr in Euro“ wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
3. In den Nummern 5.2 und 5.3 wird jeweils in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „60 und höchstens 2 150“ durch die Angabe „90 und höchstens 3 280“ ersetzt.
- b) In Nummer 6.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „60 bis 540“ durch die Angabe „90 bis 830“ ersetzt.
- c) In Nummer 6.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „15 bis 162“ durch die Angabe „25 bis 250“ ersetzt.
5. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „60 bis 2 690“ durch die Angabe „90 bis 4 100“ ersetzt.
- b) In Nummer 8.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „60 bis 1 080“ durch die Angabe „90 bis 1 650“ ersetzt.
- c) In Nummer 8.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Baugesetzbuchs“ der Klammerzusatz „(BauGB)“ angefügt und in der Spalte „Gebühr in Euro“ wird die Angabe „60 bis 2 690“ durch die Angabe „90 bis 4 100“ ersetzt.
- d) Es wird die folgende neue Nummer 8.5 eingefügt:
„8.5 Erteilung einer Befreiung
von den Festsetzungen eines
Bebauungsplans nach § 31
Abs. 3 Satz 1 BauGB nach
Zeitaufwand“.
- e) Die bisherige Nummer 8.5 wird Nummer 8.6.
- f) Die bisherige Nummer 8.6 wird Nummer 8.7 und wie folgt geändert:
In der Spalte „Gebühr in Euro“ wird die Angabe „60 bis 1 080“ durch die Angabe „90 bis 1 650“ ersetzt.
6. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „60 bis 1 620“ durch die Angabe „90 bis 2 470“ ersetzt.
- b) In Nummer 9.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „60 bis 540“ durch die Angabe „90 bis 830“ ersetzt.
- c) In den Nummern 9.3 und 9.4 wird jeweils in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
7. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 10.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ im Klammerzusatz nach den Worten „eine Typenprüfung“ nach der Angabe „§ 71“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
- b) In den Nummern 10.7 und 10.8 wird jeweils in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
8. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
- a) In den Nummern 12.1 und 12.3 wird jeweils in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- b) In Nummer 12.9.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „60 bis 430“ durch die Angabe „90 bis 660“ ersetzt.
- c) In Nummer 12.9.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- d) Es wird die folgende Nummer 12.10 angefügt:
„12.10 Ausstellen eines Gastspiel-
prüfbuchs nach § 45 Abs. 1
der Niedersächsischen
Versammlungsstätten-
verordnung nach
Zeitaufwand“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. März 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

L i e s

Minister

**Verordnung
zur Änderung der
Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung**

Vom 22. März 2022

Aufgrund des § 67 Abs. 5 des Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 316), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258), und des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), in Verbindung mit § 73 Abs. 3 Satz 2 NVwVG wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung vom 29. Februar 2012 (Nds. GVBl. S. 25), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gebührenarten

Im Verfahren der Verwaltungsvollstreckung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) werden Mahngebühren (§ 2), Gebühren für die Festsetzung eines Zahlungsplans (§ 2 a), Pfändungsgebühren (§ 3), Wegnahmegebühren (§ 4), Verwertungsgebühren (§ 5), Gebühren für Anträge auf Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 5 a) sowie Gebühren für die Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung (§ 6) erhoben.“

2. § 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Erhoben werden bei einem Betrag

bis	50 Euro einschließlich	4,00 Euro,
bis	100 Euro einschließlich	6,00 Euro,
bis	500 Euro einschließlich	9,00 Euro,
bis	1 000 Euro einschließlich	14,00 Euro,
über	1 000 Euro	20,00 Euro.“

3. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Gebühr für die Festsetzung eines Zahlungsplans

¹Für die Festsetzung eines Zahlungsplans nach § 24 Abs. 2 NVwVG wird eine Gebühr erhoben. ²Sie beträgt 10 Prozent der Geldforderung, bei mehreren Geldforderungen 10 Prozent der Summe der Forderungsbeträge, die Gegenstand des Zahlungsplans sind, mindestens jedoch 10 Euro und höchstens 100 Euro. ³Die Kosten der Vollstreckung sind nicht mitzurechnen.“

4. § 3 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Erhoben werden bei einem Betrag

bis	50 Euro einschließlich	14,00 Euro,
bis	100 Euro einschließlich	28,00 Euro,
bis	500 Euro einschließlich	47,50 Euro,
bis	1 000 Euro einschließlich	75,00 Euro,
über	1 000 Euro	110,00 Euro.“

5. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

6. § 5 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Erhoben werden bei einem Betrag

bis	50 Euro einschließlich	25,00 Euro,
bis	100 Euro einschließlich	50,00 Euro,
bis	500 Euro einschließlich	80,00 Euro,
bis	1 000 Euro einschließlich	135,00 Euro,
über	1 000 Euro	215,00 Euro.“

7. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Gebühr für Anträge auf Vollstreckung
in das unbewegliche Vermögen

(1) ¹Für den Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung bei der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach § 58 NVwVG wird eine Gebühr erhoben. ²Sie beträgt 80 Euro. ³Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Höhe der Geldforderung, bei mehreren Geldforderungen die Summe der Forderungsbeträge, wegen derer die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen betrieben wird, mindestens 200 Euro beträgt. ⁴Die Kosten der Vollstreckung sind nicht mitzurechnen.

(2) ¹Für den Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek, einer Schiffshypothek oder eines Registerpfandrechts an einem Luftfahrzeug bei der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach § 58 NVwVG wird eine Gebühr erhoben. ²Sie beträgt 40 Euro.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gebühr für die Abnahme
der Vermögensauskunft und
der eidesstattlichen Versicherung“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für die Abnahme der Vermögensauskunft einschließlich der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde nach § 22 NVwVG sowie für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde nach § 51 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3 jeweils in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 NVwVG oder nach § 71 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 NVwVG wird eine Gebühr erhoben. ²Sie beträgt 36 Euro.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Übergangsvorschriften“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Kostenschulden, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. April 2022 fällig geworden sind, ist diese Verordnung in der am 31. März 2022 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

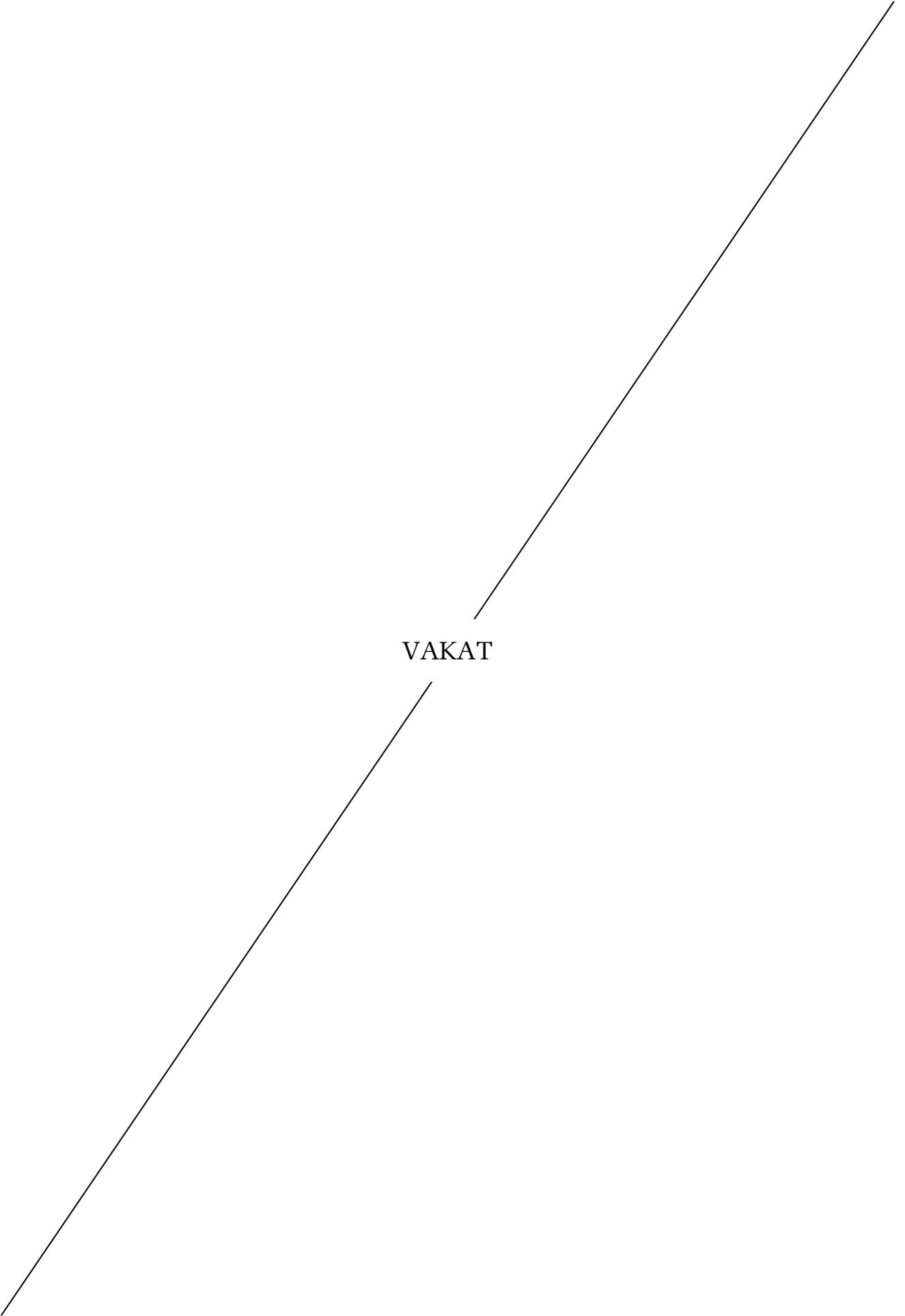
Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Hannover, den 22. März 2022

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister



VAKAT

